

Meine erste Steuererklärung



2018

Tipps vom
Bund der Steuerzahler

Meine erste
Steuererklärung
2018

Mitglied im BdSt



BdSt

GEMEINSAM erreichen wir mehr!

Wir bieten



- ✓ Geldwerte Hinweise und Tipps
- ✓ Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER
- ✓ Broschüren und Ratgeberreihen mit über 100 Themen
- ✓ Informationsveranstaltungen für Mitglieder
- ✓ Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen
- ✓ Tipps zu Steuern und kommunalen Gebühren
- ✓ Expertenrat zu BdSt-Musterprozessen

Wir sind aktiv



- ✓ Wir nehmen für Sie Einfluss auf die Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik.
- ✓ Wir setzen uns für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung Ihrer Steuergelder ein.
- ✓ Mit Musterprozessen kämpfen wir für Ihre Rechte vor Gericht – wenn nötig durch alle Instanzen.



Werden Sie aktiv!



Unser Newsletter

Welche spannenden Neuigkeiten gibt es rund um Themen wie Steuerrecht oder Finanzpolitik? Möchten Sie wissen, mit welchen Steuertipps Sie bares Geld sparen können?

Dann abonnieren Sie doch einfach unseren kostenlosen Newsletter.

www.steuerzahler.de



Newsletter „Der Steuerwächter“

Spannende News rund um das Thema Steuergeldverschwendung und die ausufernde Subventionspolitik der Bundesregierung:

Bleiben Sie auf dem Laufenden und abonnieren Sie unseren Newsletter „Der Steuerwächter“!

www.schwarzbuch.de/newsletter/



Probexemplar DER STEUERZÄHLER

Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER informiert Sie über Themen Steuern, Haushalt und Finanzen sowie Arbeit und Soziales. Profitieren Sie zusätzlich von unserem Steuerservice.

Rufen Sie uns an und bestellen Sie Ihr kostenfreies Probexemplar unter unserer Servicenummer

0800 / 883 83 88



Jetzt mitmachen!



www.steuerzahler.de/mitglied_werden

Liebe Steuerzahlerinnen und Steuerzahler,


wie kann man sich schnell Geld vom Staat zurückholen? Mit der Einkommensteuererklärung! 935 Euro erhalten Steuerzahler im Durchschnitt erstattet. Und das Beste: Das Anfertigen der Erklärung ist gar nicht so kompliziert, wie viele denken.

In unserem Leitfaden erfahren Sie, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, wo es die Formulare gibt oder welche Fristen einzuhalten sind. Wie und womit Sie Steuer sparen können, lesen Sie kompakt in unserem Ausgaben-ABC. Musterschreiben und Checklisten unterstützen Sie, um nichts zu vergessen. So lotst die Broschüre Sie praxistauglich durch die Steuerformulare, denn wir zeigen, in welche Formularzeile was gehört.

Für Steuererklärungs-Einsteiger bietet dieser Leitfaden einen soliden Überblick über die wichtigsten Themen. Am Ende kann man sich womöglich über eine Erstattung vom Finanzamt freuen. Wer nun Spaß am Thema Steuern gefunden hat und zum Steuer-Profi werden möchte, dem bietet der Bund der Steuerzahler (BdSt) weiteres Informationsmaterial von A wie Abschreibungstabellen bis W wie Wahl der Steuerklassen. Schauen Sie einfach auf unserer Homepage www.steuerzahler.de vorbei.

Viel Spaß
beim Steuern sparen
wünscht der

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.



Der Start:
Das brauchen Sie
für Ihre
Steuererklärung!

Aller Anfang ist schwer, deshalb sollten Sie für Ihre erste Einkommensteuererklärung etwas Zeit einplanen. Doch die Mühe kann sich lohnen, denn oft steht am Ende eine Steuererstattung, die man etwa für den nächsten Urlaub oder das neue Fahrrad einsetzen kann. In diesem Kapitel geht es um die Grundlagen. Denn wer sorgfältig plant und die richtigen Unterlagen bereitlegt, kommt schneller durch den Steuerdschungel.

Bevor wir mit den Details starten, vorab eine Grundregel: Die Einkommensteuererklärung bezieht sich immer auf ein Kalenderjahr, beispielsweise auf das Jahr 2017. Deshalb müssen Einnahmen und Ausgaben sorgfältig nach Jahren getrennt werden. Das heißt, die Erklärung kann nicht für mehrere Jahre auf einem Steuerformular abgegeben werden, sondern es muss für jedes Jahr extra eine Einkommensteuererklärung eingereicht werden. Auch die Frage, ob die Erklärung abgegeben werden muss, ist jedes Jahr neu zu beurteilen! Die

Annahme, wer einmal eine Einkommensteuererklärung abgegeben hat, muss dann jedes Jahr eine Steuerabrechnung machen, stimmt so also nicht.



- ▶ Die Einkommensteuererklärung ist jahresweise abzugeben. Einnahmen und Ausgaben aus mehreren Jahren dürfen nicht zusammengerechnet werden!
- ▶ Unterlagen, Einnahmen und Ausgaben sollten am besten nach Kalenderjahren sortiert werden.

Wer ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben?

Zunächst ist zu klären, ob überhaupt eine Einkommensteuererklärung fällig wird, denn nicht für jeden Steuerzahler besteht eine Abgabepflicht. Wer in der nachfolgenden Checkliste mindestens eine Zeile mit „Ja“ beantwortet, muss eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Prüfen Sie hier, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen:

Berufsgruppe	Details	ja/nein
Arbeitnehmer	Sie haben neben Ihrem Arbeitslohn bzw. Azubi-Gehalt noch Nebeneinkünfte erzielt, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist. Das können etwa Einnahmen aus einer selbstständigen Nebentätigkeit oder Mieteinnahmen sein. Dabei lagen die Nebeneinkünfte im Jahr über 410 Euro.	
	Sie haben von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn erhalten, beispielsweise weil Sie zwei Jobs hatten (dies gilt nicht, wenn es sich bei einem Job um einen Minijob handelt).	
	Sie haben Lohnersatzleistungen, beispielsweise Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Kranken- oder Elterngeld erhalten und diese waren insgesamt höher als 410 Euro im Jahr.	

	Sie sind verheiratet und ein Partner wird nach der Steuerklasse 5, 6 oder dem Faktorverfahren besteuert.	
	Das Finanzamt hat Ihnen einen Lohnsteuerfreibetrag gewährt und der Arbeitslohn überstieg im Jahr 2017 11.200 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten 21.250 Euro).	
Unternehmer	Sie sind Unternehmer und erzielen Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb, aus einer freiberuflichen Tätigkeit, z. B. als Architekt oder Journalist, oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.	
Beamte	Bei Ihrem monatlichen Lohnsteuerabzug wird eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, die höher ist als die tatsächlich gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung? – Beispielsweise bei der sog. Heilfürsorge oder geringen privaten Krankenversicherungsbeiträgen und Ihr Arbeitslohn überstieg im Jahr 2017 11.200 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten 21.250 Euro).	
Sparer	Sie haben Kapitalerträge, wie Zinsen oder Dividenden, erhalten, für die noch keine Abgeltungsteuer entrichtet wurde, beispielsweise bei Auslandskonten.	
	Sie haben für Ihre Kapitalerträge noch keine Kirchensteuer gezahlt, obwohl Sie einer kirchensteuerhebenden Religionsgemeinschaft angehören, beispielsweise weil Sie einen sog. Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eingelegt haben.	

Wer nicht verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, darf die Erklärung freiwillig einreichen (sog. Antragsveranlagung). Lohnend ist dies vor allem, wenn mit einer Rückerstattung gerechnet wird, weil man viele Ausgaben absetzen kann. Wird der Steuerzahler vom Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert, so muss er diese abgeben.

Für wen lohnt sich die Steuererklärung überhaupt?

Wer in der vorhergehenden Checkbox zu dem Ergebnis gekommen ist, dass er eine Einkommensteuererklärung abgeben muss oder vom Finanzamt zur Abgabe der Erklärung

aufgefordert wurde, hat keine Wahl: Egal, ob er eine Steuererstattung erhält oder Steuern an das Finanzamt nachzahlen muss, er muss die Steuererklärung machen! Besser haben es diejenigen, die ihre Erklärung freiwillig machen dürfen. Sie sollten zunächst prüfen, ob sich die Mühe einer Steuererklärung für Sie überhaupt lohnt. Insbesondere bei Arbeitnehmern kommt es aber oft zu einer Steuerrückzahlung. Unter Umständen kann auch ein Verlust entstehen. Dies ist aber keineswegs schlecht. Zwar erhalten Sie dann in diesem Jahr keine Steuererstattung, aber der Verlust kann in die kommenden Berufsjahre vorgetragen werden und dann die Steuerlast mindern. Dieser Fall ist beispielsweise bei Studenten oder Auszubildenden denkbar.

Können Sie in der nachfolgenden Liste einen Punkt mit „Ja“ beantworten, kann wahrscheinlich eine Erstattung bzw. ein Verlustvortrag herauspringen. Wer sich unsicher ist, sollte die Einkommensteuererklärung

trotzdem abgeben. Errechnet das Finanzamt dann wider Erwarten eine Nachzahlung zu Ihren Ungunsten, nehmen Sie die freiwillige Steuererklärung einfach binnen eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheids zurück.

Checken Sie hier, ob sich die freiwillige Steuererklärung lohnt:

Berufsgruppe	Details	ja/nein
Arbeitnehmer	Im Zusammenhang mit dem Job bzw. der Ausbildung hatten Sie Ausgaben von mehr als 1.000 Euro im Jahr. Beispielsweise für einen langen Arbeitsweg, Berufsbekleidung, Fachliteratur, Fortbildungskosten oder einen berufsbedingten Umzug.	
	Sie haben den Job im Laufe des Jahres gewechselt und verdienen nun mehr oder weniger als zuvor.	
	Sie sind verheiratet und haben beide die Steuerklasse 4 gewählt, jedoch unterschiedlich hohe Einkommen.	
	Sie haben außergewöhnlich hohe Belastungen gehabt, etwa hohe Ausgaben für Ihre Gesundheit getätigt. Denkbar sind hier u. a. Kosten für eine Augenlaser-Behandlung.	
Studenten/Auszubildende	Sie haben nur zeitweise gearbeitet, beispielsweise in den Semesterferien oder erst im Laufe des Jahres den ersten Job nach Ausbildung/Studium angetreten.	
	Sie haben für das Studium oder die Ausbildung hohe Kosten gehabt, beispielsweise weil Sie einen Auslandsaufenthalt absolviert haben oder an einer privaten Schule/Uni Gebühren bezahlen müssen.	
Sparer	Sie haben Zinsen, beispielsweise bei der Bank erhalten, und keinen oder einen zu geringen Freistellungsauftrag gestellt, sodass die Bank Abgeltungsteuer abgezogen hat.	
	Sie haben nur ein geringes Gehalt oder eine kleine Ausbildungsvergütung, aber Zinsen oder Dividenden von mehr als 801 Euro pro Jahr erhalten.	

Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden?

Bis wann die Steuererklärung beim Finanzamt sein muss, hängt davon ab, ob Sie:

- ▶ zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind
- ▶ diese freiwillig abgeben
- ▶ oder das Finanzamt Sie zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

▶ **Abgabepflicht:** Wer eine Steuererklärung abgeben muss, sollte sich den 31. Mai im Kalender dick ankreuzen. Bis zu diesem Datum muss die Erklärung für das Vorjahr beim Finanzamt eingehen. Das heißt, die Steuererklärung für das Jahr 2017 muss am 31. Mai 2018 beim Finanzamt sein. In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und teilweise auch in Sachsen und Thüringen ist der 31. Mai 2018 ein Feiertag (Fronleichnam). Hier muss die Steuererklärung für 2017 daher erst am 1. Juni 2018 beim Finanzamt eingehen.

In einigen Bundesländern gibt es mehr Zeit, wenn die Steuererklärung elektronisch ans Finanzamt geschickt wird. Informationen dazu erhalten Sie jeweils auf den Internetseiten des Landesfinanzministeriums. Besonders großzügig ist das Bundesland Rheinland-Pfalz: Hier haben Steuerzahler, die ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 selbst anfertigen, bis zum 31. Juli 2018 Zeit.

▶ **Wenn es mal wieder länger dauert:** Wer die genannten Fristen nicht einhalten kann, kann im Regelfall unproblematisch

eine Fristverlängerung beantragen. Dazu reicht ein einfaches Schreiben an das Finanzamt aus, in dem begründet wird, warum die Steuererklärung erst nach dem 31. Mai angefertigt werden kann. Dies kann beispielsweise aufgrund längerer Krankheit der Fall sein. Ein Muster für die Fristverlängerung finden Sie im Anhang Muster Antrag auf Fristverlängerung.

Beauftragt man einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein mit der Steuererklärung, gilt der 31. Dezember 2018 als Stichtag für die Abgabe.

▶ **Freiwillige Abgabe:** Steuerzahler, die nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung anzufertigen, können freiwillig eine Erklärung beim Finanzamt abgeben. Für die freiwillige Steuererklärung gibt es vier Jahre Zeit. Das heißt, die Steuererklärung für das Jahr 2017 muss spätestens am 31. Dezember 2021 beim Finanzamt eintreffen.

▶ **Aufforderung des Finanzamtes.** Fordert das Finanzamt Sie zur Abgabe der Einkommensteuererklärung auf, so sind Sie zur Abgabe verpflichtet. Den konkreten Abgabetermin setzt das Finanzamt individuell fest.

Übersicht: Bis dann muss Ihre Erklärung beim Finanzamt sein!

Abgabepflicht	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Für Selbstermächtigter: die Einkommensteuererklärung 2017 muss grundsätzlich am 31. Mai 2018 beim Finanzamt sein. ▶ Wer sich Hilfe beim Berater holt, darf bis zum 31. Dezember 2018 abgeben. ▶ Antrag auf Fristverlängerung ist möglich.
Freiwillig	4 Jahre, d. h. die Steuererklärung für das Jahr 2017 muss spätestens am 31. Dezember 2021 beim Finanzamt eintreffen. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.
Aufforderung Finanzamt	Das Finanzamt setzt einen konkreten Termin fest.

Welches Finanzamt ist für mich zuständig?

Im Normalfall ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie wohnen. Im Fachjargon spricht man vom Wohnsitzfinanzamt. Wer zum ersten Mal eine Einkommensteuererklärung abgibt oder umgezogen ist, kann unter www.finanzamt.de das zuständige Amt suchen. Wer plant, seine Steuererklärung elektronisch abzugeben, nutzt das Online-Finanzamt unter www.elster.de

Wo gibt es die Formulare?

Die Einkommensteuererklärung muss auf amtlichen Formularen abgegeben werden. Dabei dürfen Arbeitnehmer, Studenten und Azubis noch zu Zettel und Stift greifen und die Formulare per Hand ausfüllen. Unternehmer wie Gewerbetreibende, Freiberufler sowie Land- und Forstwirte müssen hingegen die Steuererklärung per Computer erstellen und elektronisch ans Finanzamt senden.

Die Papierformulare liegen bei den Finanzämtern aus. Wer mag, kann sich die Formulare auch unter www.formulare-bfinv.de herunterladen und ausdrucken oder direkt am PC ausfüllen und dann ausdrucken.



Beim Print bitte darauf achten, dass die Formulare exakt ausgedruckt werden und gut lesbar sind. Zudem müssen die Formulare in Originalgröße (A4) ausgedruckt werden.

Seit einigen Jahren gibt es außerdem die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch abzugeben. Dazu bietet die Finanzverwaltung kostenlos ein amtliches Programm

(ELSTER-Steuerprogramm) an, mit dem der Steuerzahler seine Einkommensteuererklärung am PC ausfüllen und online an das Finanzamt übermitteln kann. Arbeitnehmer, Studenten und Azubis dürfen diese elektronische Möglichkeit nutzen. Unternehmer, Selbstständige und Freiberufler müssen ihre Steuererklärung hingegen elektronisch übersenden. Für sie ist die Papiererklärung – bis auf wenige Härtefälle – tabu.

Mit einem Klick zum elektronischen Finanzamt: Wer seine Einkommensteuererklärung elektronisch abgeben muss oder möchte, kommt am elektronischen Finanzamt nicht vorbei. Dieses ist unter www.elster.de erreichbar. Um das Portal zu nutzen, sollten Sie etwas Vorlauf einplanen, denn es ist dort eine einmalige Registrierung erforderlich, die etwas Zeit in Anspruch nimmt. Sie benötigen dazu Ihre steuerliche Identifikationsnummer.



Jeder Bürger mit Wohnsitz in Deutschland hat eine Steuer-ID. Diese verändert sich nicht, egal, ob man heiratet oder umzieht. Babys erhalten die Nummer seit einigen Jahren direkt bei der Geburt. Allen anderen Bürgern wurde die Steuer-ID ab 2008 vom Finanzamt zugesandt. Arbeitnehmer finden die Steuer-ID auch auf ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Es handelt sich dabei um eine 11-stellige Nummer. Wer die ID nicht mehr zur Hand hat, kann sie erneut online beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.de beantragen oder beim Finanzamt erfragen. Die Nummer wird per Post zugeschickt, das kann einige Tage/Wochen dauern.

So funktioniert die Registrierung: Rufen Sie die Internetseite www.elster.de auf.

The screenshot shows the ELSTER website interface for account creation. The main heading is 'Kontoerstellung So geht's am Beispiel "Zertifikatsdatei"'. Below this, there are four numbered steps with icons and brief descriptions:

- 1. Login-Optionen:** Sie entscheiden sich für das Login mit einer Zertifikatsdatei.
- 2. Registrierung:** Das Finanzamt stellt Ihnen Aktivierungsdaten per E-Mail und per Post zu.
- 3. Zertifikat herunterladen:** Sie geben Ihre Aktivierungsdaten ein und erhalten Ihre Zertifikatsdatei als Download.
- 4. Login:** Jetzt können Sie sich mit Ihrer Zertifikatsdatei einloggen.

Direkt auf der Startseite finden Sie einen Button „Benutzerkonto erstellen“. Folgen Sie dann den Anweisungen. Im Regelfall genügt die Variante über die sog. Zertifikatsdatei, die kostenfrei ist. Tragen Sie dann Ihre Steuer-ID und die geforderten Angaben ein. Sie erhalten abschließend eine E-Mail, mit der Sie Ihre E-Mailadresse bestätigen müssen. Dann erhalten Sie eine zweite E-Mail, mit der Aktivierungs-ID. Bitte bewahren Sie diese gut auf! Aus Sicherheitsgründen kommt der zweite Aktivierungscode per Post. Das kann einige Tage dauern. Liegt die Post vor, können Sie gemeinsam mit der Aktivierungs-E-Mail Ihr Zertifikat erstellen. Die Datei sollten Sie gut abspeichern, denn Sie benötigen Sie auch für künftige Steuererklärungen.

Welche Formulare brauche ich?

Die Einkommensteuererklärung besteht aus dem Hauptvordruck (sog. Mantelbogen) und verschiedenen Anlagen. Die Anlagen müssen jeweils nur von den Steuerzahlern ausgefüllt werden, die dort entsprechende

Angaben machen können. Wer beispielsweise keine Kinder hat, braucht die Anlage Kind nicht auszufüllen.

In jedem Fall muss der Hauptvordruck ausgefüllt werden. Dort werden u. a. der Name, die Anschrift und der Beruf eingetragen. Bei den übrigen Anlagen kommt es dann auf die persönlichen Verhältnisse an. Arbeitnehmer müssen mindestens die Anlage N ausfüllen, um die Einnahmen und Ausgaben anzugeben, die mit der Berufstätigkeit zusammenhängen. Zudem wird bei ihnen die Anlage Vorsorgeaufwand fällig, in der beispielsweise die Ausgaben für Krankenversicherung und Rente eingetragen werden.

Es geht auch kurz: Arbeitnehmer dürfen auch eine vereinfachte Einkommensteuererklärung abgeben. Dafür gibt es ein Extra-Formular, das nur zwei Seiten lang ist. Allerdings können hier nur bestimmte Ausgaben angesetzt werden; bei den Werbungskosten beispielsweise nur die Entfernungspauschale (Weg zur Arbeit).

Für Kinder, Kapitalerträge oder Ausgaben für Unterhalt gibt es besondere Anlagen. Unternehmer müssen, je nachdem ob sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, besondere Anlagen ausfüllen. Eine Übersicht, welche Formulare es gibt, finden Sie unter www.formulare-bfinv.de. Wer die elektronische Steuererklärung über ELSTER macht, kann eine Benutzergruppe auswählen und bekommt dann die erforderlichen Steuerformulare von ELSTER vorgeschlagen.

Welche Einnahmen muss ich überhaupt angeben?

Klamotten auf dem Flohmarkt oder über Ebay verkauft, mit Bitcoins gehandelt oder gegen ein paar Euro ehrenamtlich im Verein geholfen? Dafür interessiert sich gegebenenfalls auch das Finanzamt. Denn nicht nur der Arbeitslohn oder der Gewinn aus einer unternehmerischen Tätigkeit gehört in die Steuererklärung. Grundsätzlich gehören alle Einnahmen, die über den rein privaten Bereich hinausgehen, in die Erklärung.

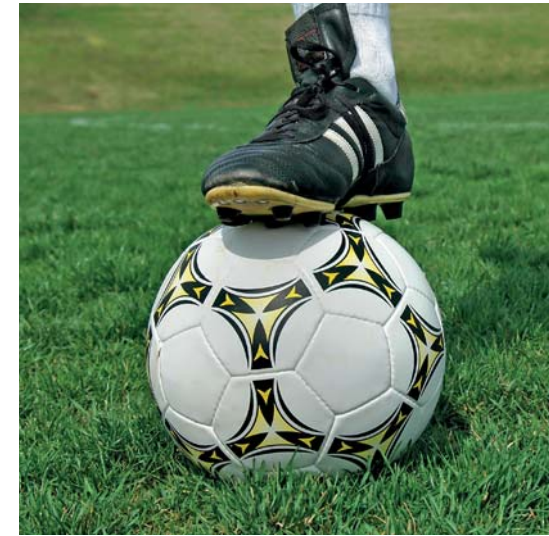
Ebay, Flohmarkt und Co.: Wenn Sie gelegentlich mal den Kleiderschrank oder den Keller entrümpeln, um mit den nicht mehr benötigten Dingen die Haushaltskasse aufzubessern, ist das noch kein Fall für das Finanzamt. Unbegrenzt lässt Ihnen das Finanzamt das aber nicht durchgehen: Verkaufen Sie sehr häufig Waren, kann das als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden. Ob bereits eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden. Indizien dafür sind beispielsweise eine hohe Anzahl von Verkäufen (z. B. 100 im Monat), das Anbieten von Neuware oder das Schalten von Werbeanzeigen. Auch wenn Sie Selbstgemachtes professionell auf einer Onlineplattform anbieten, sind Sie Unternehmer. Einnahmen und Ausgaben gehören dann in die Steuererklärung.

Wann Bitcoins in die Steuererklärung gehören: Bei Bitcoin handelt es sich um digitale Münzen, die in Deutschland nicht als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind. Steuerlich gesehen sind Bitcoins deshalb Spekulationsobjekte. Verkaufen Sie innerhalb eines Jahres nach Anschaffung Ihre

Bitcoins oder lösen diese innerhalb eines Jahres ein, ist das Finanzamt interessiert. Nur wenn der Jahresgewinn unter 600 Euro liegt, drückt der Fiskus ein Auge zu, dieser Betrag bleibt steuerfrei. Liegt der Gewinn über der genannten Freigrenze, wird die Steuer auf den gesamten Gewinn fällig! Berechnet wird der Gewinn nach der sogenannten FiFo-Methode (First in, First out). Wichtig ist dies, wenn in mehreren Tranchen Bitcoins zu unterschiedlichen Preisen gekauft wurden. Nach der FiFo-Methode wird unterstellt, dass die zuerst gekauften Münzen auch zuerst verkauft werden. Wird der Bitcoin als Zahlungsmittel eingesetzt, so gilt auch dies als Veräußerung. Als Veräußerungspreis wird dann der Wert, den die Gegenleistung besitzt, angesetzt. Wichtig: Wer Gewinne versteuern muss, darf auch Verluste geltend machen. Verkaufen Sie als Privatanleger innerhalb der Jahresfrist Bitcoins mit Verlust, so kann diese steuerlich berücksichtigt und mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften verrechnet werden.

Ehrenamt erklären: Das Ehrenamt ist eine gute Sache. Engagieren Sie sich nebenberuflich in einem Verein oder einer gemeinnützigen Organisation und erhalten dafür ein paar Euro Aufwandsentschädigung, so gehören auch diese Einnahmen in die Steuererklärung. Allerdings müssen Sie nicht jeden Euro versteuern, denn für gemeinnützige Helfer gibt es Freibeträge.

► **Übungsleiter:** Engagieren Sie sich nebenberuflich als Erzieher, Dozent, Trainer, Chorleiter oder Ausbilder bei einer Universität oder Schule, in einem Verein oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und erhalten dafür ein paar Euro, können Sie den Übungs-



leiterfreibetrag nutzen. Damit bleiben maximal 2.400 Euro pro Jahr aus der Tätigkeit steuerfrei. Liegt der Verdienst darüber, muss erst dieser Betrag versteuert werden.

► **Ehrenamt:** Liegt Ihr Einsatz für Verein und Co. nicht im pädagogischen Bereich, sondern sind Sie beispielsweise als Platzwart, Kassierer, Vorstand oder Kraftfahrer zu Auswärtsspielen tätig, können Sie 720 Euro im Jahr steuerfrei einstreichen.

Nebenjob abrechnen: Sind Ausbildungsvergütung, Taschengeld, die Unterstützung der Eltern oder das Gehalt knapp, hilft oft ein Nebenjob, die eigene Kassenlage aufzubessern. Ob die Einnahmen aus dem Nebenjob in die Steuererklärung gehören, hängt davon ab, was Sie nebenher machen:

► **Minijob:** Sind Sie Minijobber, dann brauchen Sie Einnahmen nicht in die



Bild: rawf8/Fotolia

Bild: Gino Santa Maria/Fotolia

Steuerformulare eintragen. Auch wenn Sie es nicht merken, der Arbeitgeber hat für Sie bereits pauschal Steuern und Sozialabgaben abgezogen und an die entsprechenden Stellen überwiesen.



Bild: Robert Kreschke/Foto12

► **Selbstständiger Nebenjob:** Firmen beim Internetauftritt beraten, als DJ jedes Wochenende woanders auflegen, als rasender Reporter für die Stadtzeitung schreiben – wer nebenher als Gewerbetreibender oder Freiberufler tätig ist, muss eine Einkommensteuererklärung anfertigen, wenn der Gewinn über 410 Euro im Jahr lag. Die Einnahmen und Ausgaben werden in

Anlage G (Gewerbe) oder in Anlage S (selbstständige Arbeit) eingetragen.

► **Zweitjob:** Wer neben dem ersten Arbeitsverhältnis noch eine zweite Festanstellung hat, sieht es auf seinem monatlichen Gehaltszettel: Beim Zweitjob wird meist mit Steuerklasse 6 abgerechnet und damit ziemlich hohe Steuern abgezogen. Die zu viel gezahlten Steuern können Sie sich über die Einkommensteuererklärung zurückholen. Dazu füllen Sie die Anlage N, Zeilen 6 bis 10 aus. Dort gibt es extra eine zweite Spalte für Steuerklasse 6.

Zinsen und Dividenden: Auch wenn das Spargbuch derzeit nicht mehr den besten Ruf genießt, der eine oder andere hat bei der Bank doch noch eine Reserve. Gibt es dafür Zinsen, zieht die Bank automatisch Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent, plus Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer ab. Bei Zinsen bis 801 Euro pro Jahr kann der Steuerabzug unterbleiben (sog. Sparer-Pauschbetrag). Dazu stellen Sie bei der inländischen Bank einen Freistellungsauftrag. Grundsätzlich braucht man dann die Kapitalerträge nicht mehr in der Steuererklärung angeben. Das ist bequem, dennoch sollte man in bestimmten Fällen auch bei Zinsen und Dividenden zu den Steuerformularen greifen und die Anlage KAP (für Kapitalerträge) nutzen:

► **Freistellungsauftrag nicht ausgenutzt:** Haben Sie den Freistellungsauftrag nicht gestellt oder hatten Sie mehrere Bankkonten und den Freistellungsauftrag nicht gut aufgeteilt, können Sie die gezahlte Steuer über die Einkommensteuererklärung zurückholen.

► **Dickes Zinsplus:** Wer zwar einen Freistellungsauftrag hatte, aber Zinsen oberhalb des Sparer-Pauschbetrages von 801 Euro erzielt hat, sollte ebenfalls an die Erklärung denken. Haben Sie neben den Zinsen oder Dividenden nur geringe oder keine Einnahmen, weil Sie noch in Ausbildung, Studium oder

Praktikum stecken, hat die Bank womöglich zu hohe Steuern abgezogen. Diese können Sie sich zurückholen.

► **Auslandskonto:** Wer ein Konto im Ausland hatte und dort Zinsen gutgeschrieben bekam, muss das in der Steuererklärung angeben.

	Steuerformular
Bitcoins	Spekulationsgewinne gehören in die Anlage SO. Haben Sie 600 Euro und mehr im Jahr erzielt, ist dies ab Zeile 41 einzutragen.
Ebay, Flohmarkt und Co.	
Ehrenamt	Helfer, die im Verein oder bei einer gemeinnützigen Organisation angestellt sind, nutzen Anlage N. Die Einnahmen werden dort in Zeile 27 eingetragen. Einnahmen oberhalb des Übungsleiterfreibetrags bzw. über der Ehrenamtspauschale gehören in Zeile 21. Sind Sie nicht im Verein angestellt, benötigen Sie die Anlage S. Die Einnahmen tragen Sie dort in Zeile 44 bis 45 ein. Der Überschuss aus Einnahmen und Freibetrag gehört in Zeile 10.
Nebenjob	Je nach Art des Zweitjobs werden die Einnahmen in Anlage N, G oder S erklärt. Ein Minijob muss nicht angegeben werden.
Zinsen, Dividenden	Hat die Bank bereits Abgeltungsteuer abgezogen, ist alles erledigt. Es kann sich aber lohnen, die Anlage KAP auszufüllen. Damit holen Sie ggf. zu viel gezahlte Steuern zurück.

Was kann ich absetzen? – Ein Überblick

Es gibt vier wichtige Bereiche, mit denen sich die Steuerbelastung senken lässt. Es

lohnt sich, diese Bereiche ein wenig zu kennen, um bei der Steuer nichts zu vergessen. Zunächst ein Überblick.

Werbungskosten/
Betriebsausgaben

Sonderausgaben

außergewöhnliche
Belastungen

Steuerermäßigungen –
haushaltsnahe Dienstleistungen/
Handwerkerleistungen

Werbungskosten / Betriebsausgaben:

Werbungskosten sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Beruf stehen. Dazu gehören die Kosten, eine Arbeitsstelle zu bekommen und auch zu behalten, also Bewerbungskosten, Fortbildungskosten oder auch die Fahrtkosten für Wege von der Wohnung zur Arbeit, und einiges mehr. Die Werbungskosten werden auf dem Formular – Anlage N eingetragen.

Für die Werbungskosten gibt es einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro im Jahr, der automatisch vom Finanzamt berücksichtigt wird. Es lohnt sich also lediglich dann Kosten anzugeben, wenn die Ausgaben mehr als 1.000 Euro im Jahr betragen.



Bild: Jürgen Fäichle/Fotolia

Bei Unternehmern, Selbstständigen und Freiberuflern heißen die Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, Betriebsausgaben. Die Einnahmen und Ausgaben werden in der jeweiligen Anlage, die für die Tätigkeit auszufüllen ist, vermerkt. Einen allgemeinen Pauschbetrag wie bei den Arbeitnehmern gibt es hier nicht.

Sonderausgaben: Die Sonderausgaben sind der zweite Bereich der absetzbaren Kosten. Dies sind Privatausgaben, die – obwohl sie nicht wie die Werbungskosten

beruflich veranlasst sind – trotzdem vom Finanzamt anerkannt werden. Dazu gehören unter anderem Vorsorgekosten, wie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Rentenversicherung sowie Spenden an gemeinnützige Organisationen. Die Sonderausgaben werden in verschiedenen Vordrucken eingetragen: Für die Vorsorgeaufwendungen gibt es z. B. eine gesonderte Anlage Vorsorgeaufwand. Viele sonstige Sonderausgaben können im Hauptformular (sog. Mantelbogen) mitgeteilt werden. In diesem Formular trägt man u. a. auch seinen Namen und seine Anschrift ein.



Der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro (Singles) und 72 Euro (Ehepaare und Lebenspartner) wird automatisch berücksichtigt. Viele Steuerzahler können allerdings leicht höhere Aufwendungen nachweisen, etwa durch Krankenkassenbeiträge.

Außergewöhnliche Belastungen:

Bestimmte Ausgaben dürfen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Darunter fallen beispielsweise Krankheitskosten, wie Arztkosten, Zuzahlungen für Medikamente, Zahnersatz, Brille, Prothesen und Kuren sowie Unterhaltskosten oder Katastrophenschäden aufgrund von Sturm, Unwetter oder Hochwasser. Das Finanzamt akzeptiert die außergewöhnlichen Belastungen allerdings nur, wenn ein Eigenanteil – die zumutbare Eigenbelastung – überschritten wird. Diese wird im Einzelfall aufgrund der Höhe des Einkommens, des Familienstandes und der Anzahl der Kinder berechnet. Die außergewöhnlichen Belastungen werden im Hauptvordruck eingetragen.

Steuerermäßigungen: Wer vom Profi renovieren oder putzen lässt, kann den Steuerbonus für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen kann im Hauptvordruck eingetragen werden. Mieter können dazu bestimmte Kosten aus der Nebenkostenabrechnung des Vermieters geltend machen.

Welche Unterlagen sollte ich bereithalten?

Es ist hilfreich, sich die wichtigsten Unterlagen vorab zusammenzustellen, um

die Steuerformulare dann schnell ausfüllen zu können. Die Belege müssen aber nicht mehr an das Finanzamt geschickt werden, sondern nur auf Nachfrage des Amtes vorgelegt werden. Dennoch müssen die Angaben korrekt sein, weil das Finanzamt Stichproben macht oder eventuell Belege nachfordert.

Auch wenn Sie nicht jedes Feld abhaken können, weil in Ihrem konkreten Fall solche Ausgaben nicht vorliegen, bietet die Checkliste einen ersten Überblick, was abgesetzt werden kann. Bitte beachten Sie, dass sich alle Angaben immer auf dasselbe Steuerjahr, beispielsweise 2017, beziehen müssen.

Checkliste: Das sollten Sie bereithalten

Allgemeines		✓	✗
Steuer-ID	11-stellige Nummer, die jeder Bürger per Post erhalten hat. Sie ist bei der elektronischen Registrierung im Online-Finanzamt ELSTER erforderlich. Die Papiersteuererklärung selbst kann auch ohne ID abgegeben werden.		
Steuernummer	Diese Nummer vergibt das Finanzamt am Wohnsitz. Sie besteht aus 13 Ziffern und verändert sich, wenn ein anderes Finanzamt für Sie zuständig wird, beispielsweise nach einem Umzug. Sie ist auf dem Steuerbescheid des Vorjahres zu finden. Wer erstmals eine Einkommensteuererklärung abgibt, erhält die Steuernummer mit dem ersten Steuerbescheid.		
Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers	Am Ende eines Jahres erhalten Arbeitnehmer von Ihrem Arbeitgeber die sog. Jahreslohnsteuerbescheinigung (früher Lohnsteuerkarte genannt). Dort sind u. a. der Jahresverdienst, Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgeführt. Hatten Sie mehrere Arbeitgeber in einem Jahr, erhalten Sie auch mehrere Lohnsteuerbescheinigungen.		
Werbungskosten			
allgemeine Arbeitsmittel	Ausgaben für Schreib- oder Büromaterial		

Arbeitsweg/ Fahrtkosten	Die Aufwendungen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, Uni oder Ausbildungsstelle werden mit der Entfernungspauschale abgerechnet. Es gibt pauschal 0,30 Euro pro Entfernungskilometer. Wer höhere Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel oder hohe Aufwendungen für die Nutzung des Pkw nachweisen kann, sollte entsprechende Unterlagen (etwa Fahrkarten) bereitlegen.	
Arbeitszimmer	Nachweise, dass Sie ein häusliches Arbeitszimmer haben (Grundriss der Wohnung, Quadratmeteranzahl des Arbeitszimmers, Strom-, Gas-, Wasserkosten, Müllgebühren, Höhe der Miete bzw. der Kreditkosten, Renovierungskosten)	
Berufsbekleidung	Kosten für Anschaffung und Reinigung berufstypischer Kleidung, beispielsweise Laborkittel	
Bewerbungskosten	Ausgaben für Bewerbungsmappen, Bewerbungsfotos, Vorstellungsgespräche	
Computer	Kosten für einen Computer, den Sie auch beruflich nutzen	
Dienstreisen	Kosten für Dienstreisen, die nicht vom Chef erstattet werden	
Doppelte Haushaltsführung	Aufwendungen, wenn Sie zwei Wohnungen unterhalten: eine Familienwohnung und eine Wohnung am Arbeitsort (Mietvertrag der zweiten Wohnung)	
Fachliteratur (Arbeitsmittel)	Quittungen und Rechnungen für Fachbücher und Fachzeitschriften (Kosten für die allgemeine Tageszeitung werden nicht anerkannt)	
Fortbildungskosten	Belege für Lehrgangsgebühren, Prüfungsgebühren	
Gewerkschaften/Berufsverbände	Gewerkschaftsbeiträge oder Kammerbeiträge z. B. an die Rechtsanwaltskammer	
Kontoführungsgebühren	Kosten für die Kontoführung oder pauschal 16 Euro pro Jahr	
Steuersoftware	Beleg für den Kauf einer Steuersoftware (Steuer-CD)	
Studienkosten	u. a. Studiengebühren, Kosten für ein privates Repetitorium, Ausgaben für ein Auslandssemester, Kosten für Drucken und Binden von Abschlussarbeiten, Bibliotheksgebühren, Materialkosten	
Umzugskosten	für beruflich bedingte Umzüge, z. B. wegen eines neuen Arbeitsplatzes oder für den ersten Job nach Studium bzw. Ausbildung	
Unfallkosten	für Unfälle auf dem Weg zur Arbeit/Uni/Ausbildungsstelle	

Sonderausgaben		
Kinderbetreuungskosten/ Schulgeld	Ausgaben für Kita, Kindergarten oder Hort, Schuldgeldzahlungen an Privatschulen	
Kirchensteuer	gezahlte Kirchensteuer, soweit diese an eine entsprechend anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft gezahlt wird	
Riester/Rürup	Bescheinigungen des Anbieters	
Spenden	Spenden an gemeinnützige Organisationen, zum Teil auch Mitgliedsbeiträge etwa an den Bund der Steuerzahler	
Versicherungen	Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung (bei Arbeitnehmern lässt sich einiges der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen)	
Außergewöhnliche Belastungen		
Behinderung	Nachweis der Behinderung	
Krankheitskosten	Kosten für Brille, Zahnersatz, Zuzahlungen für Kuren und Medikamente, Fahrtkosten zum Arzt, Kosten für Operationen, z. B. Augenlaser-Behandlung	
Naturkatastrophen/Unwetter	Kosten für Reparaturen an Haus und Wohnung nach einem Unwetter, Sturm, Hochwasser	
Haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen		
Haushaltshilfen	Kosten für Putzkräfte, Hausmeister, Schornsteinfeger, Schlüsseldienst, Umzugsprofis; wer in einer Mietwohnung lebt, sollte die Nebenkostenabrechnung oder eine entsprechende Bescheinigung des Vermieters bereithalten	
Handwerker	Kosten für Handwerker, z. B. für das Streichen oder Tapezieren der Wohnung, zum Nachweis dienen die Rechnungen	

Was ist mit meinem Ehe- oder Lebenspartner?

Darf man mit seinem Ehepartner gemeinsame Sache machen – oder muss jeder eine eigene Steuererklärung abgeben? Das dürfen Sie entscheiden! Das Finanzamt erlaubt beide Möglichkeiten. Sie können sich mit Ihrem Partner zusammen veranlagern lassen und damit das sog. Ehegattensplitting nutzen. Das ist im Regelfall steuerlich die günstigste

Variante. Wer mag, kann auch die Einzelveranlagung wählen. Dies kann etwa vorteilhaft sein, wenn ein Partner eine hohe Abfindung erhalten oder hohe Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen- oder Elterngeld bezogen hatte. Die Entscheidung für oder gegen eine Zusammenveranlagung kann in jedem Jahr neu getroffen werden. Möchten Sie die Zusammenveranlagung wählen, tragen Sie im Hauptvordruck beide Namen ein und kreuzen in Zeile 24 die Zusammenveranlagung an.

Ausgaben-ABC:

Damit

können Sie

Steuern sparen!



Ist der Start geglückt, sind die Unterlagen sortiert und liegen die Formulare bzw. die Anmeldung beim elektronischen Finanzamt ELSTER vor, kann es losgehen. In unserem Ausgaben-ABC zeigen wir, welche Ausgaben konkret abgesetzt werden können und in welche Zeile die Kosten einzutragen sind.

Arbeitsmittel

Ausgaben für Arbeitsmittel, die der Mitarbeiter von seinem eigenen Geld gekauft hat, sind Werbungskosten – mit ihnen lassen sich also Steuern sparen. Zu den Arbeitsmitteln zählen Gegenstände, die für den Beruf benötigt und zu mehr als 90 Prozent beruflich eingesetzt werden. Dazu gehören Fachbücher, Fachzeitschriften, Büromaterial, Telefonkosten, aber auch Einrichtungsgegenstände wie ein Schreibtisch. Darüber hinaus können auch Computer oder Tablets bei der Steuer abgesetzt werden, wenn diese mindestens zur Hälfte beruflich benutzt werden (siehe Kapitel Computer).

So wird gerechnet: Es können die Anschaffungskosten (also der Kaufpreis) sowie die Kosten für Reparaturen und die Reinigung des Arbeitsmittels bei der Steuer angegeben werden. Für Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 Euro netto gekostet haben, können Sie die Kosten sofort voll als Werbungskosten in die Formulare eintragen. Betragen die Anschaffungskosten für den Gegenstand mehr als 410 Euro netto, müssen die Anschaffungskosten hingegen auf die üblichen Nutzungsjahre verteilt werden. Der Fachmann nennt dies Abschreibung, kurz AfA. Gemeint ist, dass der Kaufpreis dann über mehrere Jahre in

Raten abgesetzt wird. Dies betrifft bei der Steuererklärung 2017 Gegenstände, die mit Mehrwertsteuer mehr als 487,90 Euro bzw. bei Produkten, die mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent abgerechnet werden, mehr als 438,70 Euro gekostet haben.



Beispiel für Abschreibung hochwertiger Arbeitsmittel:

Der angestellte Fotograf Fred kaufte sich im Januar 2017 eine Kamera für 1.000 Euro netto, die mit Mehrwertsteuer 1.190 Euro gekostet hat. Er benutzt die Kamera fast nur beruflich. Nach den amtlichen Abschreibungstabellen liegt die gewöhnliche Nutzungsdauer für eine Kamera bei sieben Jahren. Da der Kaufpreis für das Arbeitsmittel über 410 Euro netto liegt, muss der Apparat in sieben einzelnen Raten in den Steuererklärungen 2017 bis 2023 abgesetzt werden. In jedem Jahr kann Fred also 170 Euro abschreiben. (Die amtlichen Abschreibungstabellen finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de).

Gut zu wissen: Die Abschreibungsgrenze von 410 Euro gilt nur noch für das Jahr 2017! Für Gegenstände, die ab dem Jahr 2018 gekauft wurden, gilt eine höhere Grenze von 800 Euro netto. Das heißt, künftig können auch teurere Arbeitsmittel direkt im Jahr des Kaufs vollständig bei der Steuer abgesetzt werden. Für diesen höheren Betrag hatte sich u. a. der Bund der Steuerzahler (BdSt) bei der Politik eingesetzt.

So gelingt der Nachweis: Die Ausgaben für Arbeitsmittel müssen nachweisbar sein. Dies gelingt am einfachsten anhand des Kaufbelegs bzw. der Rechnung. Allerdings müssen die Unterlagen nicht mit der Steuererklärung an das Finanzamt ge-

sandt werden. Die Belege sind lediglich aufzubewahren und auf Nachfrage des Amtes vorzulegen. Ganz ohne gesonderten Nachweis erkennen viele Finanzämter für Arbeitsmittel einen Betrag von 110 Euro pro Jahr an – einen Rechtsanspruch darauf haben Sie allerdings nicht.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die Arbeitsmittel und die Abschreibungen für Arbeitsmittel werden in der Anlage N, Zeile 41 bis 42 eingetragen. Reicht der Platz für alle Arbeitsmittel in der Anlage N nicht aus, listen Sie die Arbeitsmittel am besten auf einem extra Blatt auf. Dort können Sie auch die Abschreibungen für teurere Arbeitsmittel darlegen. (Nutzen Sie auch unser Muster Werbungskosten am Ende der Broschüre.)

Arbeitsweg/Fahrtkosten

Wer ins Büro oder zur Firma fährt, kann sich einen Teil der Kosten über die Steuer zurückholen. Wird der Arbeitsplatz regelmäßig aufgesucht, gilt die sog. Entfernungspauschale, die auch Pendlerpauschale genannt wird: Für den Weg zwischen Wohnung und regulärer Arbeitsstelle erkennt das Finanzamt pauschal einen Betrag von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer an – egal, ob Sie zu Fuß, per Rad, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Pkw zur Arbeit fahren. Für Fahrten zwischen Wohnung und anderen Tätigkeitsstätten oder zu Kunden gelten hingegen die Reisekostengrundsätze (siehe Kapitel Dienstreisen).

So rechnen Sie ab: Zunächst müssen Sie Ihren täglichen Arbeitsweg, also die Entfernung zum Arbeitsplatz, bestimmen.



Dazu kann man beispielsweise im Internet einfach einen Routenplaner benutzen. Das Finanzamt berücksichtigt grundsätzlich nur die kürzeste Straßenverbindung! Dies gilt selbst dann, wenn Sie mit der Bahn einen längeren Weg fahren. Es zählt nur der einfache Weg, die Rückfahrt wird also nicht dazu gerechnet.



Beispiel: Bankkauffrau Bea fährt täglich 18 km mit dem Pkw zur Arbeit, insgesamt an 220 Tagen im Jahr. Sie rechnet $18 \text{ km} \times 220 \text{ Tage} \times 0,30 \text{ Euro} = 1.188 \text{ Euro}$. Für den Arbeitsweg kann Bea 1.188 Euro in die Steuererklärung eintragen.

Extras: Grundsätzlich werden mit der Entfernungspauschale alle Kosten für den Arbeitsweg abgedeckt. Kosten für einen Unfall, der auf dem Weg zur Arbeit passiert ist, dürfen aber zusätzlich bei der Steuer geltend gemacht werden. Wer die öffentlichen Verkehrsmittel nutzt und die Ticketkosten höher sind als die Entfernungspauschale, darf die tatsächlichen Ticketkosten absetzen.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die Fahrtkosten werden in Anlage N, in den Zeilen 31 bis 32 eingetragen. Dazu müssen Sie die Adresse des Arbeitsplatzes eintragen und Angaben zu Arbeits-, Urlaubs- und Krankentagen machen. Waren Sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs und sind die Ticketkosten höher als die Entfernungspauschale, tragen Sie dies in Zeile 35 bis 38 ein. (Nutzen Sie auch unser Muster Werbungskosten am Ende der Broschüre.)

Arbeitszimmer

Sie arbeiten oft von zu Hause aus? Dann sollten Sie diese Kosten für das Heimbüro nicht in der Steuererklärung vergessen. Auch diejenigen, die kein häusliches Arbeitszimmer haben, sondern nur eine Arbeitsecke, können unter Umständen Steuern sparen.

Zunächst zum **häuslichen Arbeitszimmer**: Es wird nur anerkannt, wenn es sich um einen abgeschlossenen Raum handelt, der wie ein Büro eingerichtet ist und fast nicht privat benutzt wird. Können Sie dann nachweisen, dass Ihnen für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind im Jahr bis zu 1.250 Euro absetzbar. Diese Variante kommt beispielsweise bei Lehrern oder Außendienstmitarbeitern in Betracht. Unbegrenzt absetzbar sind die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Das ist typischerweise bei Freiberuflern oder Arbeitnehmern der Fall, die ganz zu Hause arbeiten und nur gelegentlich in die Firma oder zum Kunden fahren.



Nutzen mehrere Steuerzahler ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, so kann jeder von ihnen seine Aufwendungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen. Diese Variante ist beispielsweise bei Lehrerehepaaren denkbar.

Was kann abgesetzt werden? Zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören insbesondere die anteiligen Aufwendungen für Miete, Reinigungs- und Energiekosten, Grundsteuer,



Versicherungen, Müllabfuhrgebühren oder den Schornsteinfeger. Die anteiligen Kosten des Arbeitszimmers richten sich nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche. Macht das Arbeitszimmer also beispielsweise 20 Prozent der Wohnfläche aus, so können die genannten Ausgaben auch zu 20 Prozent abgesetzt werden. Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers, die dem Arbeitszimmer unmittelbar zuzuordnen sind, wie zum Beispiel Tapeten, Fenstervorhänge, Gardinen oder Lampen, sind nicht aufzuteilen, sie können in voller Höhe berücksichtigt werden. (Nutzen Sie am besten die am Ende abgedruckte Anlage Arbeitszimmer.)



Befindet sich das Arbeitszimmer in einem selbst genutzten Haus oder in einer selbst genutzten Eigentumswohnung, so werden auch die auf das Arbeitszimmer entfallenden Kreditzinsen steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt.

Arbeitsecke: Nutzen Sie Ihr Arbeitszimmer auch privat oder haben lediglich eine Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer eingerichtet, bekommen Sie zwar die Kosten für

das Zimmer nicht anerkannt, aber auch für sie gilt: Arbeitsmittel, wie Computer, Schreibtisch oder Bürostuhl, wirken sich steuermindernd aus. Hat der Gegenstand weniger als 410 Euro netto gekostet, kann er direkt im Jahr der Anschaffung von der Steuer abgesetzt werden. Bei höherwertigen Arbeitsmitteln muss der Gegenstand über mehrere Jahre abgeschrieben werden (siehe Kapitel Computer). In wie vielen Raten Tisch oder Bürostuhl abgesetzt werden müssen, hängt von der üblichen Nutzungsdauer des Gegenstandes ab. Dazu gibt es unter www.bundesfinanzministerium.de sog. AfA-Tabellen.

Bürostuhl	13 Jahre
Schreibtisch	13 Jahre
Bücherregal/Schrank	13 Jahre
Notebook/Computer	3 Jahre
Smartphone	5 Jahre
Deko unter 410 Euro netto	sofort

Änderung beachten: Für Gegenstände, die ab dem 1. Januar 2018 gekauft wurden, gilt ein höherer Wert von 800 Euro netto. Erst für Gegenstände, die mehr als 800 Euro

netto kosten (also 952 Euro inklusive Mehrwertsteuer), ist dann eine Abschreibung über mehrere Jahre vorzunehmen.

Luxusgegenstände, wie beispielsweise Kunstgegenstände, die vorrangig der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen, können nicht bei der Steuer abgesetzt werden.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Arbeitsmittel, wie Computer, Smartphone oder Büromöbel, werden in Anlage N, Zeilen 41

bis 42 angegeben. Für die Kosten des Arbeitszimmers steht Zeile 43 zur Verfügung. (Nutzen Sie auch das am Ende der Broschüre abgedruckte Muster Werbungskosten.)

Außergewöhnliche Belastungen

Private Ausgaben gehören eigentlich nicht in die Steuererklärung. Müssen Sie in einem

Jahr aber besonders hohe Ausgaben schultern, beispielsweise weil Sie ihre Wohnung nach einem Unwetter auf eigene Kosten wieder herrichten müssen oder waren die neue Brille, Zahnersatz oder das Augenlasern teuer? – Dann macht das Finanzamt eine Ausnahme. Allerdings werden die außergewöhnlichen Kosten nicht ab dem ersten Euro anerkannt, sondern die zumutbare Eigenbelastung abgezogen. Das heißt, einen bestimmten Eigenanteil muss man grundsätzlich selber tragen.

So wird gerechnet: Wie hoch der Eigenanteil ist, hängt vom Einkommen, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder ab. Die Details können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Wer nicht selbst rechnen möchte, kann beispielsweise im Internet den Steuerrechner der Finanzverwaltung nutzen: <http://www.lstn.niedersachsen.de/steuer/steuerberechnungen/zumutbare-belastung--33-abs-3-estg-99561.html>

selbst tragen und für die restlichen 14.660 Euro (30.000 Euro – 15.340 Euro) 6 Prozent. Ihre zumutbare Eigenbelastung beträgt 1.646 Euro. Erst Ausgaben über diesen Betrag werden steuerlich berücksichtigt.



Beispiel: Sophie hatte 2017 Gesamteinkünfte (Werbungskosten bereits abgezogen) von 30.000 Euro. Sie ist Single und hat keine Kinder. Für die ersten 15.340 Euro muss sie 5 Prozent

Gesamtbetrag der Einkünfte in Euro		bis 15.340	über 15.340 bis 51.130	über 51.130
ohne Kinder	Ledig oder Ehepaare mit Einzelveranlagung	5 %	6 %	7 %
	Ehepaare mit Zusammenveranlagung (sog. Ehegattensplitting)	4 %	5 %	6 %
mit Kindern	1 bis 2 Kinder	2 %	3 %	4 %
	ab 3 Kindern	1 %	1 %	2 %



Bei den Krankheitskosten ist umstritten, ob ein Eigenanteil abgezogen werden darf oder das Finanzamt die Ausgaben für Kuren, Brillen, Medikamente, Zahnersatz und Co. nicht doch direkt ab dem ersten Euro anerkennen muss. Dazu ist eine Klage beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az.: 2 BvR 221/17). Steuerbescheide bleiben in diesem Punkt deshalb vorläufig. Wer mag, kann also alle Krankheitskosten in der Steuererklärung angeben, auch wenn die Ausgaben unter dem Eigenanteil liegen, und das Urteil abwarten.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen tragen Sie im Hauptvordruck, Zeile 67 ein.

Behinderung

Behinderte Menschen erhalten über die Steuererklärung einen Nachteilsausgleich. Je nach Schwere der Behinderung wird bei der Einkommensteuer ein Pauschbetrag wegen der Behinderung berücksichtigt. Dazu legt

ein ärztlicher Gutachter ganz individuell den Grad der Behinderung fest. Hierfür zuständig ist das Versorgungsamt am Wohnsitz.

Die Behinderung muss dem Finanzamt nachgewiesen werden. Das kann z. B. durch einen Schwerbehindertenausweis, den Feststellungsbescheid oder besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes oder einen Rentenbescheid erfolgen.

Der Behinderten-Pauschbetrag deckt alle Kosten ab, die typisch für die Behinderung sind, also zum Beispiel Kosten für Arzneimittel oder für einen erhöhten Wäschebedarf. Einmalige oder besondere Aufwendungen, beispielsweise für eine Kur, können zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Sind die typischen Kosten höher als der Pauschbetrag, können Sie diese auch einzeln als außergewöhnliche Belastungen absetzen.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Behinderte Personen können im Hauptvordruck ab Zeile 61 entsprechende Angaben machen.



Bild: RAM/Fotolia

Berufsbekleidung

Ausgaben für die selbstbezahlte Berufskluft oder erforderliche Schutzkleidung werden ebenfalls vom Finanzamt anerkannt. Zur berufstypischen Kleidung zählen beispielsweise Arztkittel, Zimmermannstracht, Schornsteinfegerbekleidung oder aus sicherheits- oder hygienischen Gründen erforderliche Arbeitskleidung wie Schutzbrillen, Helme oder Gummistiefel. Ausgaben für „normale“ Alltagskleidung werden nicht anerkannt, selbst wenn diese beruflich getragen wird. Deshalb werden

Anschaffungskosten für den Anzug eines Bankangestellten oder die Lederjacke eines Taxifahrers vom Finanzamt nicht akzeptiert.

Neben dem Kaufpreis können auch die Kosten für die Reinigung der berufstypischen Kleidung abgesetzt werden. Wird die Wäsche in einer Profireinigung gesäubert, dient die Kassenquittung der Reinigungsfirma als Nachweis. Wer selbst wäscht, kann anhand der Wasch-, Trockner- und Bügelgänge die Kosten ermitteln. Dazu gibt es folgende Richtwerte:

Übersicht Waschen

	Kochwäsche 95°C	Buntwäsche 95°C	Pflegeleichtwäsche
1-Personenhaushalt	0,77 Euro/kg	0,76 Euro/kg	0,88 Euro / kg
2-Personenhaushalt	0,50 Euro/kg	0,48 Euro/kg	0,60 Euro / kg
3-Personenhaushalt	0,43 Euro/kg	0,41 Euro/kg	0,53 Euro / kg
4-Personenhaushalt	0,37 Euro/kg	0,35 Euro/kg	0,47 Euro / kg

Übersicht Trocknen und Bügeln

	Ablufttrockner	Kondensationstrockner	Bügeln
1-Personenhaushalt	0,41 Euro / kg	0,55 Euro/kg	0,07 Euro / kg
2-Personenhaushalt	0,26 Euro / kg	0,34 Euro / kg	0,05 Euro / kg
3-Personenhaushalt	0,23 Euro / kg	0,29 Euro / kg	0,05 Euro / kg
4-Personenhaushalt	0,19 Euro / kg	0,24 Euro / kg	0,05 Euro / kg



Beispiel: Flugbegleiterin Marie lebt zusammen mit ihrem Mann (2-Personenhaushalt). Jede Woche wäscht sie 4 kg Berufsbekleidung im Waschprogramm Pflegeleicht und bügelt die Wäsche. Abzüglich ihres Urlaubs und der Krankheitstage arbeitete sie

40 Wochen im Jahr. So errechnet Marie, wie viel Reinigungskosten sie absetzen kann:

Waschen: 40 Arbeitswochen x 0,60 Euro x 4 kg
= 96 Euro
 + Bügeln: 40 Arbeitswochen x 0,05 Euro x 4 kg
= 8 Euro
= 104 Euro

Quelle: Verbraucherzentrale



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Der Kaufpreis für die Berufsbekleidung und die Reinigungskosten tragen Sie in Anlage N, Zeilen 46 bis 48 ein. (Nutzen Sie auch das am Ende der Broschüre abgedruckte Muster Werbungskosten).

Bewerbungskosten

Professionelle Bewerbungsbilder oder Mappen sind heute gang und gäbe. Diese Ausgaben gehören zu den Werbungskosten und werden daher ebenfalls steuerlich anerkannt. Neben den Ausgaben für Fotos, Mappen, Papier oder Porto können auch die Kosten für Inserate, entsprechende Fachliteratur oder für Kurse, die auf Vorstellungsgespräche vorbereiten, abgesetzt werden. Übernimmt die Firma, bei der Sie sich vorstellen, die Fahrt- und Übernachtungskosten nicht, können Sie auch diese Ausgaben in Ihrer Steuererklärung angeben.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die Ausgaben für die Bewerbung werden in Anlage N, Zeilen 46 bis 48 eingetragen. (Nutzen Sie auch das am Ende der Broschüre abgedruckte Muster Werbungskosten.)

Computer

Ohne den Computer geht heute in vielen Arbeitsbereichen nichts mehr. Häufig sitzen Arbeitnehmer auch noch zu Hause vor dem PC, Tablet oder am Smartphone, um etwas für die Firma auszuarbeiten, Geschäftsmails zu checken oder Vorbereitungen für den nächsten Tag zu treffen. Haben Sie den Rechner oder das Telefon aus dem privaten Geldbeutel bezahlt, dürfen Sie die Ausgaben in der Einkommensteuererklärung absetzen.

Wird der Computer, Tablet oder Smartphone ausschließlich beruflich genutzt, stellen die gesamten Kosten Werbungskosten dar. Wird das Gerät sowohl beruflich als auch privat genutzt, müssen die Anschaffungskosten hingegen entsprechend aufgeteilt werden. Dabei akzeptieren die Finanzämter grundsätzlich eine Aufteilung in 50 Prozent Privatnutzung und 50 Prozent berufliche Nutzung. Neben den Anschaffungskosten können auch die Kosten für Software, Zubehör und Reparatur bei der Steuer (ggf. anteilig) abgesetzt werden.

Wie wird's gemacht? Betragen die Anschaffungskosten nicht mehr als 410 Euro netto, können die Ausgaben sofort als Werbungskosten abgezogen werden. Insbesondere kleine Laptops gibt es heute bereits sehr günstig. Kostet das Gerät daher nicht mehr als 487,90 Euro (410 Euro Nettopreis + 77,90 Euro Mehrwertsteuer), kann es direkt im Anschaffungsjahr bei der Steuer abgezogen werden. Bei höheren Anschaffungskosten erfolgt eine Verteilung der Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer. Dies nennt man Abschreibung. Computer und ähnliche elektronische Geräte sind in der Regel über einen Zeitraum von drei Jahren abzuschreiben. Bei Mobiltelefonen gilt eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren.



Beispiel: Vorstandsassistent Jan kaufte sich im Januar 2017 ein Notebook zum Preis von 1.500

Euro (inklusive Mehrwertsteuer). Nutzt er diesen gänzlich beruflich, kann er in den Steuererklärungen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 jeweils 500 Euro absetzen. Wird der Computer nur zu 50 Prozent beruflich genutzt, so müssen die Anschaffungskosten ebenfalls über drei Jahre verteilt werden. In diesem Fall kann Jan aber nur 50 Prozent, also 250 Euro pro Jahr, abschreiben.

Die Abschreibung ist monatsweise vorzunehmen. Hätte Jan im vorgenannten Beispiel sein Notebook beispielsweise erst im November 2017 gekauft, dürfte er in der Steuererklärung für das Jahr 2017 nur für zwei Monate eine Abschreibung vornehmen. Bei einer 100-prozentigen beruflichen Nutzung und einem Kaufpreis von 1.500 Euro könnte Jan in der Steuererklärung für 2017 nur 2/12 von 500 Euro gleich 83,33 Euro geltend machen. Im Jahr 2018 und 2019 können dann 500 Euro abgeschrieben werden. Im Jahr 2020 verbleibt eine Abschreibung von 10 Monaten, also 416,67 Euro.



Während in der ersten Steuererklärung nach Anschaffung des Gerätes noch an die Abschreibungsmöglichkeit gedacht wird, vergessen viele Steuerzahler, den Computer im zweiten und dritten Jahr abzusetzen. Betroffene Steuerzahler sollten sich daher am besten direkt eine Notiz für das nächste „Steuerjahr“ machen, um auch in den kommenden Jahren nichts zu verschenken.

Das ist neu: Wer ab dem 1. Januar 2018 in einen Computer u. ä. investiert hat, darf sogar 800 netto (also maximal 952 Euro inklusive Mehrwertsteuer) für das Gerät ausgeben und kann den vollen Kaufpreis direkt in der Einkommensteuererklärung angeben. Eine Verteilung auf drei Jahre ist dann nicht mehr erforderlich. Lediglich bei höherwertigen Geräten ist die aufwändige Berechnung weiterhin notwendig.

Zubehör: Peripherie-Geräte wie Monitor, Drucker, Scanner etc. können meist nicht selbstständig genutzt werden und werden daher zusammen mit dem Computer abgeschrieben. Anders bei Software: Diese kann

unabhängig vom Computer selbstständig abgesetzt werden.



Mitglieder im Bund der Steuerzahler können zum Thema „Computer und Steuern“ bei den Landesverbänden einen Ratgeber erhalten oder im Internet im Mitgliederbereich unter www.steuerzahler.de abrufen. Die Adressen der Landesverbände finden Sie am Ende dieser Broschüre.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die Ausgaben für Computer und Co. werden in der Anlage N, Zeilen 46 bis 48 eingetragen.

(Nutzen Sie auch das am Ende der Broschüre abgedruckte Muster Werbungskosten.)

Dienstreisen/Auswärtstätigkeit

Oft sind Arbeitnehmer im Auftrag ihres Chefs zu einem Kunden, einer anderen Betriebsstätte oder zur Weiterbildung unterwegs. Auch Bauhandwerker, die regelmäßig auf anderen Baustellen tätig sind, sollten ihre Auswärtstätigkeiten bei der Steuererklärung angeben. Neben den Fahrt- und Übernachtungskosten erkennt das Finanzamt auch Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand an. Aber Achtung: Hat der Arbeitgeber die Kosten für die Dienstreise, den Kundenbesuch oder die Auswärtstätigkeit bereits erstattet, dürfen diese nicht mehr in die Steuererklärung eingetragen werden!

Fahrtkosten: Für Wege zwischen Wohnung und erster Arbeitsstelle gilt die Entfernungspauschale. Das heißt, der Steuerzahler kann je Entfernungskilometer (einfache Strecke) pauschal einen Betrag von 0,30 Euro in der Einkommensteuererklärung

ansetzen. Die Fahrten zwischen Wohnung und anderen Tätigkeitsstätten werden hingegen nach den Reisekostengrundsätzen abgerechnet: Wird der eigene Pkw für die Dienstreise genutzt, können pauschal 0,30 Euro für Hin- und Rückfahrt (!) angesetzt werden. Wer die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt, kann die Ticketkosten abrechnen.

Verpflegungsmehraufwand: Sind Sie dienstlich länger als 8 Stunden außerhalb ihrer gewöhnlichen Tätigkeitsstätte – also zum Beispiel bei einem Kunden oder auf einer Baustelle – unterwegs, können Sie dafür Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden können pauschal 12 Euro angesetzt werden. Bei mehrtägigen Reisen gibt es für den An- und Abreisetag ebenfalls 12 Euro, bei einer ganztägigen Abwesenheit 24 Euro. Organisiert der Arbeitgeber für den Mitarbeiter eine Mahlzeit, zum Beispiel das Frühstück im Hotel, werden die Pauschalen aber gekürzt. Für das Frühstück erfolgt eine Kürzung um 4,80 Euro. Für Mittag- und Abendessen werden von der Pauschale jeweils 9,60 Euro abgezogen. Wird der Mitarbeiter also auf der Dienstreise komplett versorgt, gibt es keine Verpflegungspauschalen.



8 h 12 Euro



24 h 24 Euro



Mitarbeiter, die Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen nicht vom Arbeitgeber erstattet bekommen, sollten sich die Auswärtstätigkeiten vom Chef bestätigen lassen. So lässt sich das Finanzamt leichter überzeugen, wenn die Kosten für Dienstreisen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Lohnend ist eine solche Aufstellung etwa bei Monteuren, Bauhandwerkern oder Außendienstmitarbeitern, die oft an wechselnden Orten oder Baustellen eingesetzt werden.

Übernachungskosten: Die selbstgezahlten Übernachtungskosten (ohne Frühstück) können in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Werbungskosten abgesetzt werden.

Dienstreisen ins Ausland: Für Dienstreisen ins Ausland gelten länderspezifische Pauschbeträge, die das Bundesfinanzministerium jährlich (neu) festlegt. Für das Jahr 2017 sind die Beträge im BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2016 aufgeführt. Das Schreiben kann auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Reisekosten für Dienstreisen und Fahrten tragen Sie in Anlage N, ab Zeile 49 ein. (Nutzen Sie auch das Muster Werbungskosten am Ende der Broschüre.)

(Nutzen Sie auch das Muster Werbungskosten am Ende der Broschüre.)

Doppelte Haushaltsführung

Pendler, die sich für eine zweite Wohnung am Arbeitsort entscheiden und deshalb eine doppelte Haushaltsführung

haben, sollten Zweitmiete und Co. unbedingt in der Steuererklärung angeben.

Das sind die Voraussetzungen: Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer in einer anderen Stadt arbeitet als er wohnt und am Arbeitsort oder in dessen Nähe eine zweite Wohnung unterhält. Wichtig: Bei der Zweitwohnung darf es sich nur um eine Nebenwohnung handeln. Den Lebensmittelpunkt muss weiterhin die Hauptwohnung (Familienwohnung) bilden. Bei Ehepaaren wird die doppelte Haushaltsführung in der Regel ohne

große Probleme anerkannt. Bei Singles sind weitere Nachweise erforderlich, dass der Lebensmittelpunkt tatsächlich noch am Ort der Hauptwohnung liegt. Dies kann beispielsweise durch regelmäßige Heimfahrten sowie Aktivitäten in örtlichen Vereinen oder ehrenamtlichem Engagement am Hauptwohnsitz nachgewiesen werden. Zudem muss dargelegt werden, dass sich der Single mindestens zu 10 Prozent an den Kosten für die Wohnung am Hauptwohnsitz beteiligt. Ein kostenfreies Mitwohnen im Haus der Eltern genügt für eine doppelte Haushaltsführung also nicht.

Das dürfen Sie absetzen:

Miete, Steuern und Gebühren	Für die Zweitwohnung können bis zu 1.000 Euro pro Monat abgesetzt werden. Dazu zählen etwa die Kosten für Miete, Betriebskosten, Reinigungskosten, Zweitwohnungsteuer und die Rundfunkgebühr.
Einrichtungsgegenstände	Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums gehören die Ausgaben für Hausrat und Einrichtung zu den 1.000 Euro Wohnkosten. Es ist jedoch empfehlenswert, solche Kosten zusätzlich anzugeben, wenn der 1.000 Euro-Betrag bereits durch die Miete ausgeschöpft wird. Dazu sollte man sich auf ein anhängiges Gerichtsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: VI R 18/17) berufen.
Umzugskosten	Kosten für Makler, Spedition, Mietwagen etc. können abgesetzt werden (siehe dazu das Kapitel Umzugskosten).
Fahrtkosten	Die erste Fahrt zur Zeitwohnung sowie die letzte Fahrt bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung kann angegeben werden: für die wöchentliche Familienheimfahrt können Sie 0,30 Euro je Kilometer absetzen oder die tatsächlichen Ticketkosten.
Verpflegungsmehraufwand	Für die ersten drei Monate nach Beginn der doppelten Haushaltsführung gibt es Verpflegungsmehraufwand. Bei einer Abwesenheit von zu Hause von 24 Stunden können 24 Euro abgerechnet werden; bei mindestens 8 Stunden Abwesenheit 12 Euro.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die Kosten für die doppelte Haushaltsführung werden sehr detailliert in Anlage N ab Zeile 61 abgefragt. Ab Zeile 70 sind die Fahrtkosten einzutragen, ab Zeile 78

die Unterkunftskosten und die Verpflegungsmehraufwendungen ab Zeile 81. Die Umzugskosten werden schließlich in Zeile 85 eingesetzt. (Nutzen Sie auch das am Ende der Broschüre abgedruckte Muster Werbungskosten.)

Fortbildungskosten

Weiterbildungen sind heute oft ein Muss: Arbeitnehmer, die selbst in ihre Fortbildung investieren, können die Ausgaben dafür von der Steuer absetzen. Das kann sich lohnen, denn oft gehen Kurs- und Prüfungsgebühren, Kosten für Fachliteratur oder Fahrtkosten ordentlich ins Geld. Dabei darf der Arbeitnehmer nur die Kosten in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten angeben, die er selbst getragen hat. Werden die Ausgaben vom Arbeitgeber direkt erstattet oder von der Bundesagentur für Arbeit übernommen, ist der Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

Knifflig wird es, wenn sich der Arbeitgeber nur bei einem erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme an den Kosten beteiligt. Vereinbarten Arbeitnehmer und Arbeitgeber beispielsweise vor Beginn einer mehrjährigen Fortbildung, dass die Kosten für die Weiterbildung übernommen werden, allerdings nur dann, wenn die Fort- bzw. Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, so zahlen die

Arbeitnehmer die Kosten zunächst aus eigener Tasche. Diese Ausgaben dürfen Sie in der Steuererklärung als Werbungskosten absetzen. Erstattet der Arbeitgeber die Kosten für die Fortbildungsjahre dann nach erfolgreicher Prüfung, wertet das Finanzamt die Zahlung als Bonus. Deshalb muss der Arbeitgeber von dieser Bonuszahlung Lohnsteuer abziehen, der Arbeitnehmer darf aber den zuvor geltend gemachten Werbungskostenabzug für die Fortbildungskosten behalten.



Haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein gemeinsames Interesse an einer Weiterbildung, ist es empfehlenswert, vorab zu überlegen, ob und wie der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unterstützen möchte. Eventuell übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von Anfang an.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Fortbildungskosten gehören in die Anlage N, Zeile 44. (Nutzen Sie auch das Muster Werbungskosten am Ende der Broschüre.)



Gewerkschaften/Berufsverbände

Beiträge zu Gewerkschaften oder Berufsverbänden können ebenfalls als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bei der Steuer abgesetzt werden. Zu den Berufsverbänden zählen beispielsweise auch Ärzte-, Architekten oder Rechtsanwaltskammern, aber auch Beiträge zur Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer sind absetzbar.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Bei Arbeitnehmern gehören die Ausgaben in Anlage N, Zeile 40.

Handwerker und Haushaltshilfen

Lassen Sie sich beim Putzen oder Renovieren von Profis unterstützen, dann sollten Sie diese Ausgaben unbedingt in Ihrer Steuererklärung angeben und sich den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sichern! Auch Mieter, die z. B. über ihre Nebenkosten für die Reinigung des Treppenhauses, den Hausmeister oder den Schornsteinfeger zahlen, erhalten den Steuerrabatt.

Anders als bei Werbungskosten oder Sonderausgaben werden die Ausgaben für Haushaltshilfen und Handwerker nicht über den persönlichen Steuersatz abgerechnet, sondern die Ausgaben mindern direkt die Steuer samt Solidaritätszuschlag. Deshalb können bereits kleine Beträge eine ordentliche Steuerersparnis bringen!

So wird gerechnet: Es gibt drei Kategorien, für die eine Steuerermäßigung beantragt werden kann: Minijobber, Haushaltshilfen und Handwerkerleistungen. Die drei Bereiche müssen sorgfältig auseinandergelassen werden, denn es gelten jeweils unterschiedliche Höchstbeträge. Dabei wirkt sich der Steuerbonus nur aus, wenn man auch tatsächlich Einkommen- bzw. Lohnsteuern zahlt.

► **Minijobber:** Wer einen Minijobber im Haushalt beschäftigt, der typische Haushaltsarbeiten wie Putzen, Kochen, Bügeln oder das Gassigehen mit dem Hund übernimmt, kann bis zu 510 Euro im Jahr sparen. Nehmen Sie am Haushaltscheckverfahren der Minijobzentrale teil, können Sie die absetzbaren Posten aus der Bescheinigung der Minijobzentrale entnehmen. Es können 20 Prozent der Kosten, maximal 2.550 Euro pro Jahr abgesetzt werden.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die Ausgaben für einen Minijobber tragen Sie im Hauptvordruck (sog. Mantelbogen) in Zeile 71 ein.

► **Haushaltshilfe:** Für eine Haushaltshilfe können pro Jahr bis zu 4.000 Euro bei

der Steuer abgezogen werden (d. h. 20 Prozent der Ausgabe von maximal 20.000 Euro = 4.000 Euro). Vorausgesetzt, die Haushaltshilfe übernimmt Tätigkeiten, die man üblicherweise selbst im Haushalt erledigen würde, typischerweise also Putzen, Waschen, Bügeln, Schneefegen oder die Haustierpflege, etwa das Gassigehen. Dabei muss die Haushaltskraft nicht fest angestellt werden, auch der gelegentliche Einsatz eines Putzprofis ist begünstigt. Buchen Sie sich etwa eine Unterstützung über ein Onlineportal, können auch diese Kosten abgesetzt werden. Zum Nachweis der Ausgaben sollte unbedingt die Rechnung aufbewahrt werden. Egal, ob die Haushaltshilfe direkt oder über das Onlineportal bezahlt wird, der Rechnungsbetrag muss überwiesen werden. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.



Beispiel: Bei Jung-Banker Ben haben sich die Eltern zu Besuch angekündigt, da Ben jedoch keine Zeit findet, um die Wohnung auf Vordermann zu bringen, bucht er sich über ein Onlineportal eine Putzkraft. Dafür überweist er 300 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Ben setzt die 300 Euro in seiner Einkommensteuererklärung an. Dadurch erhält er eine Steuerersparnis in Höhe von 60 Euro (= 20 Prozent von 300 Euro). Diese Ersparnis wird direkt mit seiner Steuerschuld verrechnet, sodass Ben entweder eine Steuererstattung erhält bzw. weniger Steuern nachzahlen muss.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Ausgaben für die Haushaltshilfe werden im Hauptvordruck in Zeile 72 eingetragen. Bitte geben Sie dort den Bruttobetrag (inklusive Mehrwertsteuer) an. Die abzugsfähigen 20 Prozent rechnet das Finanzamt dann selbst aus.

► **Handwerker:** Wer vom Profi renovieren oder Anlagen warten lässt, kann damit bis zu 1.200 Euro Steuern im Jahr sparen, denn es werden 20 Prozent der Kosten von maximal 6.000 Euro anerkannt. Voraussetzung ist, dass das Haus oder die Wohnung bereits besteht. Einen kompletten Neubau finanziert das Finanzamt nicht mit. Abgesetzt werden können beispielsweise Kosten für das Streichen oder Tapezieren der Wände, das Fliesen von Küche und Bad oder Kosten für den Aufbau von Möbeln. Abziehbar sind die Lohn-, Fahrt- und Maschinenkosten des Handwerkers. Das Material kann hingegen nicht bei der Steuer berücksichtigt werden. Voraussetzung für den Steuerbonus ist eine Rechnung, aus der sich die Arbeitsleistung, die Anfahrt bzw. die Maschinenkosten detailliert ergeben. Der Rechnungsbetrag muss überwiesen werden, Barzahlungen werden nicht anerkannt.



Beispiel: Lena lässt sich in ihrer Mietwohnung das Waschbecken auf eigene Kosten austauschen. Das neue Waschbecken kostet 100 Euro, das Anbringen 80 Euro in-



klusive Mehrwertsteuer. Lena kann die Arbeitskosten in Höhe von 80 Euro bei der Einkommensteuererklärung eintragen. Das Finanzamt beteiligt sich dann immerhin mit 16 Euro an der Renovierung.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Das Finanzamt beteiligt sich an einem Teil der Handwerkerrechnung,

wenn Sie den Bruttobetrag (also inklusive Mehrwertsteuer) für Arbeitslohn, Anfahrt und Maschinenkosten im Hauptvordruck in Zeile 73 eintragen.

So sparen auch Mieter: Auch mit der Nebenkosten- bzw. Betriebskostenabrechnung des Vermieters können Sie Steuern sparen. Sie können beispielsweise den auf Sie entfallenden Kostenanteil für die Reinigung des Treppenhauses, die Gartenpflege, den Winterdienst, den Hausmeister, den Schornsteinfeger oder die Wartung des Treppenlifts absetzen. Die Einzelheiten können Sie der Betriebskostenabrechnung entnehmen. Viele Vermieter stellen auf Wunsch auch eine Bescheinigung für die Steuer aus – ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Abrechnung braucht – wie alle sonstigen Belege auch – nicht mit der Steuererklärung an das Finanzamt geschickt werden, sondern nur auf Nachfrage des Sachbearbeiters vorgelegt werden.

Gemeinsam wohnen – Kosten teilen:

Wer als Single mit einer anderen Person zusammenlebt oder Ehepaare, die die Einzelveranlagung wählen, müssen Angaben zur anderen Person machen. Die Kosten für die Haushaltshilfe oder den Handwerker

werden dann aufgeteilt. Hat nur ein Partner die Kosten getragen, z. B. die Renovierung bezahlt, kann er die vollen Kosten bei sich geltend machen. Dazu macht man Angaben im Hauptvordruck ab Zeile 74.

Pingeliges Finanzamt: Manchmal lehnt das Finanzamt es ab, bestimmte Ausgaben zu berücksichtigen. Dies kommt häufig vor, wenn die Arbeiten oder die Dienstleistung nicht direkt im Haus erbracht wurden, sondern vor dem Haus. Denkbar ist dies beim Straßenausbau oder beim Legen von Wasserleitungen. Dazu sind beim Bundesfinanzhof Klageverfahren anhängig, die zum Teil auch vom Bund der Steuerzahler unterstützt werden (VI R 50/17 und VI R 18/16).



Akzeptiert das Finanzamt solche Ausgaben nicht, lohnt sich ein Einspruch und der Antrag auf Ruhen des Verfahrens. Zur Begründung sollte auf die anhängigen Revisionen hingewiesen werden. Nach einem Urteil kann der eigene Steuerbescheid dann gegebenenfalls noch zugunsten des Steuerzahlers geändert werden. Einen Mustereinspruch finden Sie am Ende der Broschüre unter Muster.

Kinder

Eltern greift der Staat mit Kindergeld und den Kinderfreibeträgen unter die Arme. Darüber hinaus gibt es jedoch weitere Möglichkeiten, Kosten abzusetzen. Insbesondere Ausgaben für Kita, Kindergarten oder Hort sollten bei der Einkommensteuererklärung nicht vergessen werden!

Kindergeld: Eltern können für Kinder bis zum 18. Lebensjahr Kindergeld beantragen.



Bild: picture factory/Fotolia

Darüber hinaus wird das Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr gewährt, wenn das Kind entweder noch in einer Berufsausbildung bzw. einem Studium steckt, sich in einer Übergangszeit bis zu 4 Monaten befindet, auf einen Ausbildungsplatz wartet oder einen Freiwilligendienst ableistet. Im Jahr 2018 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 194 Euro im Monat, für das dritte Kind 200 Euro und ab dem vierten Kind werden monatlich 225 Euro gezahlt. Das Kindergeld und die Kinderfreibeträge werden meist zusammen genannt, denn das Kindergeld ist quasi die Vorauszahlung für die Kinderfreibeträge, die erst bei der Steuererklärung berücksichtigt werden. Das Finanzamt rechnet dann automatisch aus, ob das Kindergeld oder die Steuerersparnis über die Kinderfreibeträge im Einzelfall günstiger sind.



Ob die Kinderfreibeträge ausreichen, ist umstritten. Der Betrag orientiert sich am sog. Existenzminimumbericht der Bundesregierung. Für das Jahr 2014 lag der Steuerfreibetrag unter den Vorgaben des Existenzminimumberichts. Deshalb unterstützt der Bund der Steuerzahler dazu eine Musterklage vor dem Bundesfinanzhof (Az.: III R 13/17). Wegen des zu niedrigen Kinderfreibetrags bleiben Steuerbescheide in diesen Punkt vorläufig. Eltern brauchen also nichts zu unternehmen und können dennoch von einem späteren Urteil profitieren.

Bei getrennten Eltern und nicht verheirateten Eltern wird grundsätzlich bei jedem Elternteil der halbe Kinderfreibetrag berück-



Ab dem Jahr 2018 wird das Kindergeld nur noch rückwirkend für sechs Monate ausgezahlt. Bisher konnte es nachträglich für maximal vier Jahre zur Auszahlung kommen. Eltern sollten daher zeitnah prüfen, ob ein bzw. wieder ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Beispielsweise bei Kindern bis 25 Jahre kann der Anspruch neu entstehen, wenn zwischenzeitlich eine Anstellung oder Auszeit vorlag und dann eine Ausbildung aufgenommen wird.



sichtigt. Kommt ein Elternteil seinen Unterhaltspflichten nicht nach oder lebt im Ausland, ist eine vollständige Übertragung des Kinderfreibetrags auf den anderen Elternteil möglich.

Kinderbetreuungskosten: Eltern können die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, bei der Steuer absetzen. Diese Regelung ist unabhängig davon, ob die Eltern berufstätig sind oder nicht. Es können jährlich 6.000 Euro geltend gemacht werden. Davon werden 2/3 der Betreuungskosten, maximal also 4.000 Euro im Jahr, steuerlich berücksichtigt. Voraussetzung: Die Bezahlung erfolgt unbar auf das Konto der Betreuungseinrichtung!

Schulgeld: Besucht Ihr Kind eine kostenpflichtige Schule, können Sie 30 Prozent der Kosten, aber maximal 5.000 Euro im Jahr als Sonderausgaben absetzen. Dies ist beispielsweise bei Privatschulen wie Waldorfschulen oder christlichen Schulen denkbar. Voraussetzung ist, dass die Schule zu einem allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt. Der Abschluss muss also mit dem einer öffentlichen Schule vergleichbar sein. Egal ist, ob die Schule im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

Kranken- und Pflegeversicherung: Seit dem Jahr 2010 können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich besser geltend gemacht werden. Dies gilt nicht nur für die eigenen Beiträge: Eltern können auch die Basiskrankenkassenbeiträge für die Kinder als eigene Beiträge absetzen. Diese Regel ist vor allem für Eltern interes-

sant, deren Kinder privat krankversichert sind oder das Kind bereits eigene Beiträge als Student oder Auszubildender zahlen muss. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern unterhaltsverpflichtet sind und für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag besteht.



Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Magdeburg ist es egal, ob die Beiträge zur Krankenversicherung des Kindes tatsächlich von den Eltern gezahlt werden. Es ist ausreichend, wenn die Eltern ihre Unterhaltsverpflichtung durch Sachleistungen, wie beispielsweise Verpflegung oder ein Zimmer in der elterlichen Wohnung erfüllen (OFD-Magdeburg vom 3. November 2011 – S 2221 – 118 – St 224). Zahlen die Kinder während der Ausbildung oder des Studiums bereits eigene Krankenkassenbeiträge, können die Eltern auch diese in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Streicht das Finanzamt den Steuerabzug, können Sie Einspruch einlegen, denn beim Bundesfinanzhof ist dazu eine Klage anhängig (Az.: X R 25/15).

Alleinerziehende: Leben Mutter oder Vater mit dem Kind allein, gibt es zusätzlich einen Entlastungsbetrag. Er liegt bei 1.908 Euro im Jahr. Für jedes weitere Kind gibt es 240 Euro. Der Zusatzbetrag wird nur gewährt, wenn keine weitere erwachsene Person im Haushalt lebt. Wohnt der alleinerziehende Elternteil beispielsweise mit einem neuen Lebenspartner zusammen, gibt es den Entlastungsbetrag nicht.



Hier tragen Sie die Kosten ein: Die Ausgaben für die Kinder werden in die Anlage Kind

eingetragen. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes gehören in die Zeilen 31 bis 37. Die Ausgaben für Kita, Kindergarten und Hort tragen Sie in die Zeilen 67 bis 69 ein. Haben Sie Schulgeld bezahlt, können Sie dies in Zeile 61 bis 63 angeben. Platz für den Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag ist ab Zeile 44.

Kirchensteuer

Die Kirche engagiert sich für viele wohltätige Zwecke. Die gezahlte Kirchensteuer darf deshalb ähnlich wie eine Spende an gemeinnützige Organisationen bei der Steuer abgesetzt werden. Voraussetzung, bei der jeweiligen Kirche handelt es sich um eine anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies ist bei der katholischen Kirche oder den evangelischen Landeskirchen der Fall. Die Kirchensteuer beträgt in Bayern und Baden-Württemberg 8 Prozent und in den übrigen Bundesländern 9 Prozent der Lohn- und Einkommensteuer. Bei Arbeitnehmern wird die Kirchensteuer direkt vom Arbeitslohn eingezogen. Auch bei Kapitalerträgen wie Zinsen und Dividenden wird Kirchensteuer fällig. In der Regel ziehen die Banken die Steuer direkt ab, sobald der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro im Jahr überschritten ist.



Die Kirchensteuer wird nur von denjenigen gezahlt, die tatsächlich einer Kirche angehören. Wer aus der Kirche austritt oder ihr niemals beigetreten war, zahlt keine Kirchensteuer.



Hier tragen Sie die Kosten ein: Ob und welcher Religion Sie zugehören, müssen Sie im Hauptvordruck in Zeile 11

eintragen. Die gezahlte Kirchensteuer, freiwillige Beiträge sowie das allgemeine und das besondere Kirchgeld sind in Zeile 42 zu erfassen. Wurde von ihrem Arbeitslohn bereits Kirchensteuer abgezogen, vermerken Sie dies in der Anlage N, Zeile 9.

Kontoführungsgebühren

Lohn oder Gehalt werden auf ein Konto überwiesen, deshalb können die Kosten für das Unterhalten eines Girokontos abgesetzt werden. Pauschal – ohne Nachweis – werden 16 Euro vom Finanzamt akzeptiert.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die Kontoführungsgebühren werden in Anlage N, Zeile 46 bis 48, eingetragen. (Nutzen Sie dazu auch das Muster Werbungskosten am Ende der Broschüre.)

Riester

Zahlen Sie in einen Riester-Vertrag ein, erhalten Sie staatliche Zulagen. Möglicherweise hilft das Riestern aber auch beim Steuer sparen.

Mit der Riester-Förderung unterstützt der Staat Arbeitnehmer und Beamte beim Aufbau einer privaten Altersvorsorge. Gefördert werden Rentenversicherungen, Fondssparpläne und die Bildung von Wohneigentum (Wohn-Riester). Bis zum Jahr 2017 gab es eine Zulage von bis zu 154 Euro pro Jahr vom Staat. Ab 2018 beträgt die Zulage bis zu 175 Euro. Für Kinder, die ab dem Jahr 2008 geboren sind, gibt es eine Extra-Zulage von bis zu 300 Euro, für ältere Kinder bis zu 185 Euro. Um die volle staatliche Förderung zu erhalten, müssen vier Prozent

des Vorjahresbruttoeinkommens in den Vertrag eingezahlt werden, mindestens aber 60 Euro. Berufseinsteiger bis 25 Jahre erhalten einen einmaligen Bonus in Höhe von 200 Euro.



Beispiel: Leon hat sein Studium 2016 abgeschlossen und arbeitet seit 2017 in einem

Architekturbüro. Während des Studiums hatte er keinen Verdienst. Möchte er nun einen Riester-Vertrag abschließen, wird das Vorjahresbruttoeinkommen von 0 Euro herangezogen. Er muss für die volle Förderung nur den Sockelbetrag von 60 Euro im ersten Jahr zahlen.

Sarah arbeitet nach ihrer kaufmännischen Ausbildung bereits 2 Jahre in einem Verlag. Ihr Jahresbruttoeinkommen betrug in 2017 28.000 Euro. Sie kann für 2018 vom Staat die Grundzulage von 175 Euro sowie den Berufseinsteigerbonus von 200 Euro erhalten, da sie noch unter 25 Jahre alt ist, wenn Sie mindestens 4 Prozent Ihres Vorjahresbruttogehalts einzahlt. Bei 28.000 Euro sind dies 1.120 Euro. Abzüglich der Grundzulage und des Berufseinsteigerbonus muss sie im ersten Jahr monatlich 62,08 Euro bezahlen, um die volle Förderung zu erhalten.

So rechnen Sie beim Finanzamt ab:

Neben den Zulagen kann sich das Riestern auch steuerlich lohnen. Die Beiträge können in der Steuererklärung als Sonderausgaben bis maximal 2.100 Euro geltend gemacht werden. Fällt die steuerliche Entlastung höher aus als die Zulage, mindert dies die Steuern. Dieser Vorgang nennt sich Günstigerprüfung und wird vom Finanzamt vorgenommen.



Bei kleineren Einkommen profitieren Sie vor allem von den Zulagen, bei höheren Einkünften lohnt sich der Riester-Vertrag steuerlich.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Als Riester-Sparer füllen Sie die Anlage AV aus, um ggf. die Steuerersparnis zu erhalten.

Spenden

Wer Gutes tut, wird dafür auch vom Finanzamt belohnt. Denn Spenden an kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Organisationen wie den Bund der Steuerzahler (BdSt), aber auch Spenden an Stiftungen und Parteien, lassen sich absetzen.

Das muss sein: Erste Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Spende ist, dass diese freiwillig geleistet wurde und es dafür keine Gegenleistung gab. Aufnahmegebühren, z. B. zu Golfclubs, Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder Ausgaben z. B. für UNICEF-Karten können daher nicht bei der Steuer abgezogen werden. Zum Zweiten werden Spenden nur anerkannt, wenn die Sach- oder Geldspende an förderwürdige Organisationen geflossen ist, etwa an einen gemeinnützigen Verein, Museen, Universitäten, Kirchen oder Stiftungen. Ob eine Organisation als Spendenempfänger anerkannt ist, lässt sich in der Regel aus den Infobroschüren oder auf deren Internetseite entnehmen. So werden beispielsweise in fast allen Bundesländern Mitgliedsbeiträge an den jeweiligen Landesverband des Bundes der Steuerzahler als förderwürdig akzeptiert.

Neben Geldspenden werden auch Sachspenden berücksichtigt, z. B. für Möbel- oder Kleiderspenden. Bei Sachspenden ist der Marktwert der hingegebenen Sache maßgebend. Diesen lässt man sich am besten von der spendenempfangenden Organisation quittieren.

Spenden an politische Parteien: Auch die Unterstützung von Parteien wird bei der Steuer anerkannt. Spenden bis 1.650 Euro werden direkt zur Hälfte (also maximal 825 Euro) von der Steuer abgezogen. Höhere Spenden bis zu weiteren 1.650 Euro werden als Sonderausgaben anerkannt. Bei Ehepaaren verdoppeln sich die Beträge.



Der Nachweis: Zum Nachweis stellen Ihnen die Organisationen eine sogenannte Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis einschließlich 200 Euro genügt ein Einzahlungsbeleg oder ein Kontoauszug aus dem die Spende hervorgeht. Dieser vereinfachte Spendennachweis gilt auch für Spenden zur Flüchtlingshilfe, selbst wenn die Spende den Betrag von 200 Euro überstieg.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Spenden werden im Hauptvordruck eingetragen. Spenden an gemeinnützige Organisationen, Kirchen, Vereine etc. werden in Zeile 45 eingetragen. Sitzt der Spendenempfänger in einem anderen EU- oder EWR-Land ist Zeile 46 auszufüllen. Bei Spenden an politische Parteien füllen Sie die Zeilen 47 aus. Spenden an Stiftungen gehören in die Zeilen 52 und folgende. Haben Sie noch Spendenvorträge aus den Vorjahren, setzen Sie diese in Zeile 94 ein.

Steuersoftware

Wer sich ein kommerzielles Steuerklärungsprogramm (z. B. eine Steuer-CD) oder Fachliteratur zum Anfertigen der Steuererklärung besorgt, kann auch diese Kosten absetzen. Dabei erkennt das Finanzamt Ausgaben bis zu einem Wert von 100 Euro pro Jahr voll als Werbungskosten an. Bei höheren Aufwendungen können entweder 100 Euro oder 50 Prozent der Aufwendungen abgesetzt werden. Der Steuerzahler kann die jeweils günstigere Variante wählen. Zum Nachweis sollten die Kaufbelege aufbewahrt werden, falls das Finanzamt Nachfragen stellt.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Tragen Sie diese Kosten in der Anlage N, Zeilen 46 bis 48, ein. (Nutzen Sie dafür auch das Muster Werbungskosten am Ende der Broschüre.)

Studienkosten

Mit dem Studium Steuern sparen? – Das geht! Zu den steuerlich abzugsfähigen

Posten zählen beispielsweise Ausgaben für Bücher, Schreibwaren, den Computer, die Kosten für das Repetitorium oder das Auslandssemester. Vor allem wenn Sie hohe Ausgaben für das Studium haben, aber keine Einnahmen erzielen oder nur als Minijobber arbeiten, lohnt sich oft die Mühe, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Unter Umständen entsteht dann ein Verlust. Dies ist aber keineswegs schlecht, denn mit dem festgestellten Verlust können Sie die Steuern in den kommenden Berufsjahren mindern. Dieses „Sparpaket“ sollte man nicht verschenken.

Aktuell unterscheidet das Finanzamt zwei Kategorien: das Erststudium und das Zweitstudium. Die Kosten für ein **Erststudium** werden gegenwärtig nur als Sonderausgaben anerkannt. Maximal 6.000 Euro werden pro Jahr berücksichtigt. Die Zuordnung zu den Sonderausgaben nutzt den meisten Studenten nichts, denn sie erzielen während des Studiums keine oder nur geringe Einnahmen. Der Sonderausgabenabzug wirkt sich daher in den meisten Fällen nicht steuermindernd aus. Dennoch ist es ratsam, die Ausgaben des Erststudiums

in der Steuererklärung einzutragen. Denn der Bund der Steuerzahler unterstützt eine Musterklage vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel, dass sich die Ausgaben für das Erststudium besser absetzen lassen. Ein Urteil wird im Jahr 2018 erwartet (Az. 2 BvL 24/14).



Tragen Sie die Ausgaben also ruhig in die Steuerformulare ein und warten das Urteil ab. Akzeptiert das Finanzamt die Ausgaben nicht, sollten Sie schauen, ob in Ihrem Steuerbescheid ein sog. Vorläufigkeitsvermerk hinten im „Kleingedruckten“ enthalten ist. In diesem Fall kann der Steuerbescheid nach einem Urteil noch zu Ihren Gunsten geändert werden. Fehlt der Vorläufigkeitsvermerk, ist ein Einspruch gegen den Steuerbescheid sinnvoll.

Studenten, die sich bereits im **Zweitstudium** oder in einem **dualen Studiengang** befinden, können die Ausgaben direkt als Werbungskosten absetzen – und zwar in voller Höhe. Als Zweitstudium gilt jedes Studium, das im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung oder im Anschluss an ein abgeschlossenes Studium aufgenommen wird. Deshalb zählt auch das Masterstudium, das dem Bachelorstudium folgt, bereits als Zweitstudium.

Jetzt die Chance nutzen: Viele Studenten machen sich während des Studiums keine Gedanken über die Steuern. Spätestens im Berufsleben ärgern sich die meisten dann, dass sie die „Verluste“ aus den Unijahren nicht mitgenommen haben. Möglicherweise ist es aber noch nicht zu spät! Waren Sie während des Studiums nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet,

können Sie die Erklärung freiwillig abgeben – und zwar für vier Jahre rückwirkend. Das heißt, bis zum 31. Dezember 2018 können Sie noch die Steuererklärung für die Jahre 2017, 2016, 2015 und 2014 nachreichen. Für jedes Jahr muss die Steuererklärung einzeln abgegeben werden. Verluste können Sie sogar noch sieben Jahre rückwirkend beim Finanzamt anmelden, wenn Sie noch keine Einkommensteuererklärung für diese Jahre abgegeben hatten (BFH – IX R 22/14). Das heißt, das Finanzamt muss in 2018 noch Verlustfeststellungsanträge bis 2011 zurück annehmen. Dazu kreuzt man auf den Steuerformularen auf Seite eins im Hauptvordruck das Kästchen „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustes“ an.



Das können Sie abrechnen: Alle Kosten, die im Rahmen des Studiums angefallen sind, können abgezogen werden. Nutzen Sie dazu unser Muster Studienkosten am Ende der Broschüre, um nichts zu vergessen. Besonderheiten gelten, wenn Ihnen einzelne Kosten, etwa über ein Stipendium z. B. vom DAAD ersetzt wurden oder Sie einen Zuschuss z. B. für Bücher erhielten. Haben Sie die Kosten nicht selbst getragen, dürfen die Aufwendungen nicht berücksichtigt werden, entschied das Finanzgericht Köln (Az.: 12 K 562/13). Stipendiaten sollten gleichwohl die vollen Kosten für das



Bild: contratswerkstatt/Fotolia

Bild: Christian Schwieler/Fotolia

Studium in der Steuererklärung angeben, denn der Fall liegt nun beim Bundesfinanzhof (Az.: VI R 29/16).



Der Bund der Steuerzahler gibt ein umfangreiches Informationsmaterial zum Thema „Steuer & Studium“ heraus, das Sie bei unseren Landesverbänden bestellen können. Die Adressen der Landesverbände finden Sie am Ende dieser Broschüre.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die Ausgaben für ein Erststudium werden gegenwärtig nur als Sonderausgaben anerkannt.

Diese können im Hauptvordruck in Zeile 43 eingetragen werden. Wer mag, kann auch die Kosten des Erststudiums bereits als Werbungskosten absetzen. Dann ist Anlage N, Zeile 44 auszufüllen. Da Sie in diesem Fall aber von der Meinung der Finanzverwaltung abweichen, sollten Sie zusätzlich im Hauptvordruck das Feld 98 ankreuzen. Ausgaben für ein Zweitstudium oder ein duales Studium werden in Anlage N, Zeile 44 eingetragen. Will das Finanzamt die Kosten

für das zweite Studium nicht als Werbungskosten anerkennen, legen Sie Einspruch ein. Dort sollten Sie darlegen, dass Sie sich bereits im Zweitstudium befinden. Wer Verluste geltend machen möchte, weil er als Student keine Einnahmen hatte, kreuzt im Hauptvordruck (sog. Mantelbogen) die Zeile 2 an. (Nutzen Sie auch das Muster Werbungskosten am Ende der Broschüre.)

Umzugskosten

Ziehen Sie wegen eines Jobs um oder einfach aus privaten Gründen in eine andere Wohnung? Dann können Sie das Finanzamt zum „Umzugshelfer“ machen und die Kosten steuerlich absetzen.

Berufliche begründeter Umzug: Wer jobbedingt die Wohnung wechselt, hat gute Chancen, dadurch seine Steuern zu reduzieren. Denn die Finanzämter erkennen dafür hohe Ausgaben an. Voraussetzung ist, dass der Umzug aus beruflichen Gründen erfolgte, beispielsweise weil erstmals eine Arbeit aufgenommen, der Job gewechselt wurde oder sich durch den Umzug die Fahrtzeit zur Arbeit deutlich verkürzt (um mindestens

eine Stunde). Abgesetzt werden können dann die Kosten für einen Makler oder Insebrate, die Ausgaben für einen Umzugswagen oder die Spedition, doppelte Mietzahlungen, Fahrtkosten und Ersatz für während des Umzugs kaputt gegangenen Hausrat, soweit keine Versicherung einspringt.

Benötigen Ihre Kinder Nachhilfeunterricht, weil die neue Schule weiter im Unterrichtsstoff ist oder andere Schwerpunkte setzt, können Sie auch diese Kosten geltend machen. Die Aufwendungen für Nachhilfe werden aber nur anteilig berücksichtigt. Für Umzüge ab dem 1. Februar 2017 gilt ein Höchstbetrag von 1.926 Euro. Dabei werden die angefallenen Unterrichtskosten bis zur Hälfte des Höchstbetrags direkt als

Absetzbar ist zusätzlich ein Pauschbetrag für „sonstige Umzugskosten“.

Aktuell gelten folgende Pauschalen:

	ab 1. März 2016	ab 1. Februar 2017
Ledige	746 Euro	764 Euro
Ehepartner/eingetragene Lebenspartner	1.493 Euro	1.528 Euro
jedes weitere Haushaltsmitglied	329 Euro	337 Euro

Auch hier gilt: Es können nur die Kosten bei der Steuer abgesetzt werden, die Sie selbst gezahlt haben. Bezahlte der Arbeitgeber zum Beispiel ein Umzugsunternehmen, können Sie diese Ausgaben nicht in der Steuererklärung absetzen.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die berufsbedingten Umzugskosten sind Werbungskosten und können in Anlage N, Zeilen 46 bis 48, eingetragen werden. (Nutzen Sie

Werbungskosten anerkannt. Falls die Unterrichtskosten diesen erstattungsfähigen Betrag übersteigen, dürfen vom Restbetrag noch 75 Prozent der Nachhilfekosten abgezogen werden, maximal wird der Höchstbetrag anerkannt.



Beispiel: Lisa zog am 1. März 2017 von Hamburg nach München. Ihr 10-jähriger Sohn benötigte aufgrund des Schulwechsels Nachhilfeunterricht, für den Lisa 1.200 Euro ausgab. 50 Prozent des Höchstbetrags, also 963 Euro, kann Lisa direkt berücksichtigen. Von den restlichen 237 Euro (1.200 Euro – 963 Euro) nur 75 Prozent also 177,75 Euro. Lisa kann insgesamt 1.140,75 Euro für die Nachhilfe absetzen.

auch das Muster Werbungskosten am Ende der Broschüre.)

Privatumzüge: Wer aus privaten Gründen das Haus oder die Wohnung wechselt, kann die Kosten für das Umzugsunternehmen als haushaltsnahe Dienstleistung in der Einkommensteuererklärung ansetzen. Diesen Steuerbonus sollten Sie nicht unterschätzen. Mit haushaltsnahen Dienstleistungen können bis zu 4.000 Euro Steuern im Jahr gespart werden. Das heißt, es werden 20



Bild: magele picture/Fotolia



Bild: opidanus/Fotolia

Prozent von maximal 20.000 Euro berücksichtigt. Der Höchstbetrag gilt für alle in einem Jahr bezogenen haushaltsnahen Dienstleistungen und wird nur einmal pro Haushalt gewährt. Den Steuerabzug gibt es nicht fürs Selbermachen, nur wenn es sich um eine professionelle Dienstleistung handelt, also z. B. eine Spedition mit dem Umzug beauftragt wird, erkennt das Finanzamt die Ausgaben an. Wer sich das Umzugsauto nur ausleiht und selbst packt und fährt, kann die Kosten für die Anmietung des Umzugsfahrzeugs nicht bei der Steuer abziehen.

Wer sich bei seinem Umzug von einem Handwerker helfen lässt, kann auch diese Kosten steuerlich abziehen, etwa weil die alte Wohnung noch gestrichen werden, in der neuen Wohnung Reparaturarbeiten anfallen oder Sie die Möbel vom Profi aufbauen lassen. Es können 20 Prozent von maximal 6.000 Euro berücksichtigt werden, sodass die Steuerersparnis bis zu 1.200 Euro pro Jahr betragen kann. Berücksich-

tigt werden die Kosten für Arbeitsstunden, Anfahrtswege und Maschinenstunden. Die Materialkosten können hingegen nicht von der Steuer abgesetzt werden.

Unterlagen: Auch bei den haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gilt: Bitte keine Unterlagen ans Finanzamt schicken, aber aufheben! Denn auf Verlangen des Finanzamtes sind die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen nachzuweisen. Dazu benötigen Sie eine Rechnung des Dienstleisters bzw. des Handwerkers. Zudem darf die Rechnung nicht in bar bezahlt worden sein.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die Ausgaben für einen privaten Umzug werden im Hauptvordruck eingetragen.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen, z. B. die Spedition, steht Zeile 72 zur Verfügung. Den Steuerbonus für Handwerkerleistungen sichern Sie sich in Zeile 73. Bitte tragen

Sie jeweils die vollständigen Bruttobetrag in die Formulare ein. Die berücksichtigungsfähigen 20 Prozent rechnet das Finanzamt selbst aus.

Wechseln Sie aus **gesundheitlichen Gründen** die Wohnung, können Sie die Umzugskosten gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastung absetzen (siehe Kapitel Gesundheitskosten.)



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Außergewöhnliche Belastungen werden im Hauptvordruck Zeile 67 eingetragen.



Mitglieder im Bund der Steuerzahler erhalten zum Thema „Umzug und Steuern“ einen ausführlichen Ratgeber bei den Landesverbänden. Die Adressen und Telefonnummern der Landesverbände sind am Ende der Broschüre abgedruckt.

Unfallkosten

Ein kleiner Unfall kann schnell eine Menge Geld kosten. Ist der Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder bei einer Dienstreise, z. B. auf dem Weg zum Kunden, passiert, können die Ausgaben in der Einkommensteuererklärung eingetragen werden. Voraussetzung: Sie haben die Kosten nicht bereits von einer Versicherung oder dem Arbeitgeber erstattet bekommen.

Absetzbar sind die tatsächlichen Reparaturkosten, Aufwendungen für Sachverständige, einen Anwalt und gegebenenfalls die Gerichtskosten, die Selbstbeteiligung bei der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung,

Schadensersatzzahlungen, Kosten für einen Mietwagen während der Reparaturzeit, Unfallnebenkosten wie Taxifahrten vom und zum Unfallort, Fahrten zur Werkstatt, Fahrten zum Rechtsanwalt, Gutachter und Gericht, Kosten für das Abschleppen und Bergen des Unfallfahrzeugs, Standgeld, Aufwendungen für Telefon, Schriftverkehr, Feuerwehr und Rettungsdienste, Abmelden des beschädigten Fahrzeugs, Schuldzinsen für einen Kredit zur Finanzierung der Unfall-

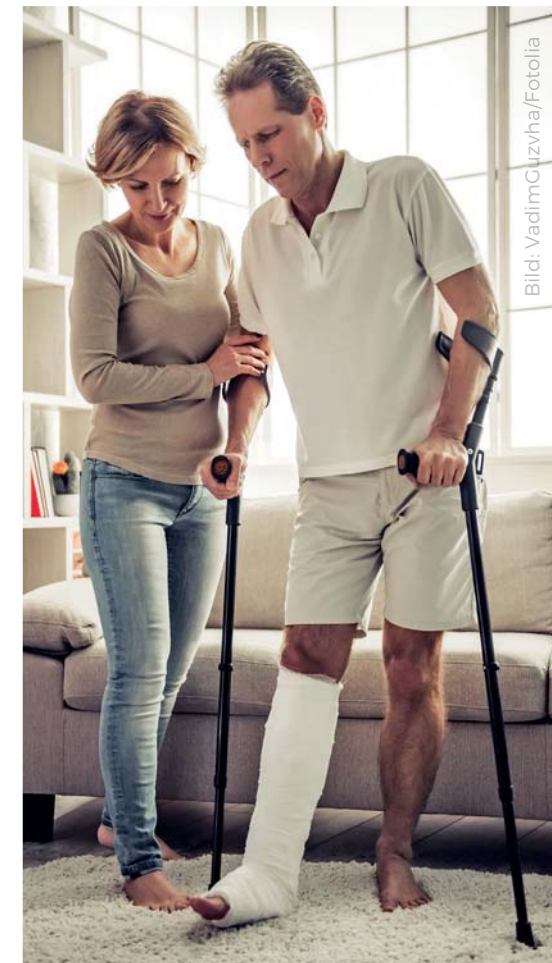


Bild: VadimGizvha/Fotolia

kosten, Krankheitskosten, also beispielsweise Zuzahlungen in der Apotheke, oder für Fahrten zum Arzt und ins Krankenhaus.

Wichtig: Dem Finanzamt gegenüber muss der berufliche Zusammenhang der Unfallfahrt begründet werden. Es ist ratsam, alle Belege für die Reparatur u. ä. aufzubewahren und gegebenenfalls eine Bestätigung des Arbeitsgebers einzuholen, dass sich der Unfall auf dem Weg zur Arbeit bzw. bei einer Dienstfahrt ereignet hatte.

Hier tragen Sie die Kosten ein:

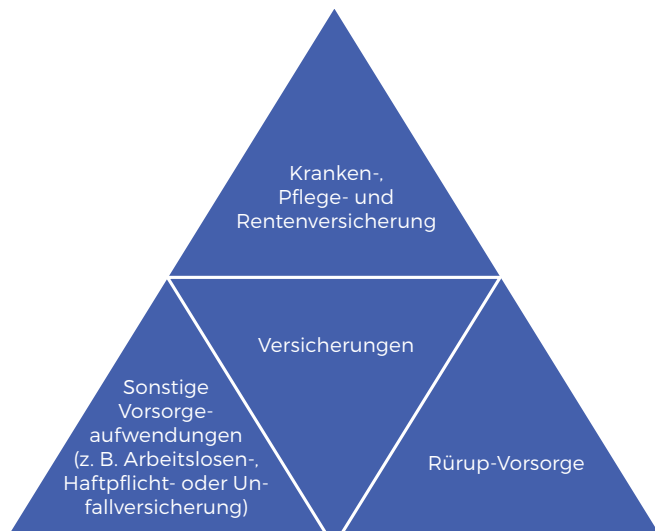
Diese Ausgaben tragen Sie in Anlage N, Zeilen 46 bis 48 ein. (Nutzen Sie auch das Muster Werbungskosten am Ende der Broschüre.)

Versicherungen/Vorsorge

Da eine eigenverantwortliche Absicherung auch im Interesse des Staates liegt,

können bestimmte Beiträge zu Versicherungen steuerlich abgesetzt werden. Fallen die Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Beruf an, so handelt es sich um Werbungskosten. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge zu Berufshaftpflichtversicherungen oder Unfallversicherungen, soweit Berufsunfälle abgedeckt werden. Deckt die Versicherung bestimmte private Risiken ab, so können die Beiträge als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Allerdings lässt der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug nur eingeschränkt zu. Der Gesetzgeber unterteilt drei Gruppen (s. Bild unten).

Dazu kommt die Anlage Vorsorgeaufwand ins Spiel: Je nachdem zu welcher Gruppe die gezahlten Versicherungsbeiträge zählen, gelten unterschiedliche Höchstbeträge. Lassen Sie sich von den unterschiedlichen Regeln nicht abschrecken. Wichtig ist, dass Sie die gezahlten Beiträge



geltend machen und damit Steuern sparen können. Denn Rest erledigt das Finanzamt für Sie!

Sehr hilfreich ist hier die Jahreslohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers. Hier sind bereits die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgeschrieben. Freiberufler wie Ärzte, Architekten oder Rechtsanwälte können ihre Beiträge der Aufstellung des berufsständischen Versorgungswerks entnehmen. Haben Sie sich als Selbstständiger für eine sog. Rürup-Rente entschieden, können Sie die gezahlten Beiträge aus der Bescheinigung des Anbieters ablesen.



Hier tragen Sie die Kosten ein:

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zum berufsständischen Versorgungswerk sowie zur Rürup-Rente tragen Sie in der Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 4 bis 10 ein. Sind Sie gesetzlich krankenversichert, tragen Sie die Ausgaben in Zeile 12 ein (siehe Zeile 25 der Lohnsteuerbescheinigung). Die Pflegeversicherung gehört in Zeile 14 (siehe Zeile 26 der Lohnsteuerbescheinigung). Privat Krankenversicherte tragen ihre Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung in die Zeilen 24 bis 25 ein. Für Wahltarife steht die Zeile 28 bereit.

Jetzt zur Arbeitslosenversicherung: Der Arbeitgeberbeitrag (siehe Zeile 27 der Lohnsteuerbescheinigung) wird in der Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 46 vermerkt. Ihren Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, Zahlungen an eine Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfall-, Haftpflicht oder Risikolebensversicherung auf den Todesfall können Sie ab Zeile 48 eintragen.



Fast fertig: Letzte Kniffe und Vorbereitung für das nächste Jahr

Ist die Steuererklärung an das Finanzamt verschickt, helfen ein paar Kniffe, um sich schon einmal gut für die nächste Steuererklärung vorzubereiten. Wer sich ohnehin gerade mit seiner Einkommensteuer befasst, kann bei dieser Gelegenheit nämlich vielleicht gleich noch weitere Aspekte überprüfen.

Unterlagen erstmal archivieren: Das Finanzamt benötigt zunächst einmal nur die ausgefüllten Steuerformulare, Unterlagen und Nachweise brauchen Sie also nicht mit der Steuererklärung ans Finanzamt schicken. Eventuell fordert das Finanzamt die Belege aber nachträglich an, dann sollten diese schnell parat sein. Bewahren Sie deshalb die Nachweise mindestens auf, bis der Steuerbescheid bei Ihnen ankommt.



Neben den steuerlichen Aufbewahrungsfristen sollten Rechnungen oder Quittungen auch aus zivilrechtlichen Gründen zurückbehalten werden. Mit diesen Belegen lassen sich im Streitfall Verjährungsfristen, Garantien oder Gewährleistungsrechte besser durchsetzen, etwa wenn der gekaufte Gegenstand bereits wenige Monate nach dem Kauf defekt war. Zudem müssen Rechnungen, die für Arbeiten oder Dienstleistungen an einem Haus, einer Wohnung oder einem Grundstück ausgestellt werden, zwei Jahre lang vom Mieter oder Hausbesitzer aufbewahrt werden. Die Baurechnungen enthalten meistens auch einen entsprechenden Hinweis auf diese Aufbewahrungsfrist.

Notizen für das nächste Jahr machen:

Manche Sachverhalte sind nicht nur für ein, sondern für mehrere Steuerjahre relevant. Haben Sie etwa einen teuren Computer gekauft, den Sie auch beruflich nutzen, muss dieser über drei Jahre abgeschrieben werden (siehe Arbeitsmittel, Computer).

Viele vergessen aber schon im zweiten Jahr, die Abschreibung und verschenken damit ihre Steuerersparnis. Machen Sie sich daher eine Notiz für das kommende Jahr, um auch im zweiten und dritten Jahr an die Abschreibung zu denken.

Freibeträge beantragen: Können Sie sich über eine ordentliche Steuererstattung freuen? Dann sollten Sie überlegen, ob Sie einen Freibetrag beim Finanzamt beantragen möchten. Mit einem solchen Freibetrag können sich Arbeitnehmer direkt ein höheres Nettogehalt sichern und müssen nicht bis zum nächsten Steuerbescheid warten. Vor allem Arbeitnehmer, die hohe Kosten haben, sollten über einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung nachdenken. Etwa weil hohe Werbungskosten für einen langen Arbeitsweg, Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung oder hohe Fortbildungskosten entstehen. Auch Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen können bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen mehr als 600 Euro pro Jahr betragen. Berufsbedingte Werbungskosten werden dabei allerdings erst berücksichtigt, wenn Sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro im Jahr übersteigen. Die Formulare für den „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ stehen unter www.formulare-bfinv.de/ zur Verfügung. Die Freibeträge gelten für zwei Jahre, wenn sich an den persönlichen Lebensumständen nichts ändert. Wichtig: Erhalten Sie entsprechende Freibeträge, müssen Sie in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abgeben. Das Finanzamt rechnet dort nach, ob die Freibeträge zutreffend berücksichtigt wurden. Waren zu hohe Freibeträge festgelegt, so müssen ggf. Steuern nachgezahlt werden.

Steuerbescheid
prüfen und
Rechtsmittel
einlegen



Viele Finanzämter bearbeiten Einkommensteuererklärungen recht flott. Unter Umständen liegt der Steuerbescheid schon ein paar Wochen nach Abgabe der Steuererklärung in Ihrem Briefkasten. Bevor Sie den Bescheid abheften, lohnt es sich, die Angaben genau zu überprüfen. Fehler lassen sich dann mit einem Einspruch korrigieren.

Steuerbescheid prüfen

Amtsdeutsch, Steuerchinesisch und Kleingedrucktes – das schreckt erst einmal ab, denn in den Bescheiden wimmelt es nur so von Fremdwörtern und Fachausdrücken. Viele Angaben im Steuerbescheid sind jedoch erforderlich, um zum Beispiel die Einspruchsfrist richtig zu berechnen. Auch können kleine unscheinbare Wörter eine Menge Arbeit ersparen. Enthält der Steuerbescheid etwa einen sog. „Vorläufigkeitsvermerk“, so ist dies ein Hinweis, dass der Steuerbescheid in einem bestimmten Punkt noch nicht endgültig ist; einen Einspruch kann man sich zu diesem Punkt dann meist sparen.

Seite 1: Viele Steuerzahler lesen nur die erste Seite des Steuerbescheides, denn hier erfahren Sie, ob sie eine Steuererstattung

von Finanzamt erhalten oder Steuern nachzahlen müssen. Die entsprechenden Daten befinden sich in der Tabelle. Unterhalb der Tabelle steht dann in Textform, ob ein Guthaben vom Finanzamt erstattet wird oder ob der Steuerzahler eine Nachzahlung leisten muss. Weist der Steuerbescheid ein Guthaben aus, sollte unbedingt geprüft werden, ob die Bankverbindung, auf die das Guthaben überwiesen wird, zutreffend angegeben ist. Wird eine Nachzahlung fällig, so ist eine Frist angegeben, bis zu der das Geld beim Finanzamt eingegangen sein muss. Hier sind insbesondere die Banklaufzeiten zu berücksichtigen. Kann der Steuerzahler die Zahlungsfrist nicht einhalten, sollte er sich umgehend mit dem Finanzamt in Verbindung setzen und eine Ratenzahlung (Stundung) beantragen.

Seite 2 und folgende Seiten: Auf den folgenden Seiten befindet sich dann die Berechnung der Steuer. Hier hängen Aufbau und Umfang des Bescheides vom Einzelfall ab. Sie sollten auch diese Angaben genau prüfen und schauen, ob es Abweichungen zu der von Ihnen eingereichten Erklärung gibt. Insbesondere bei den Werbungskosten oder den Sonderausgaben, wie Beiträgen

zur Krankenversicherung und Rentenversicherung, ergeben sich unter Umständen Abweichungen, weil das Finanzamt nicht alle Ihre Ausgaben akzeptiert hat. Weicht das Finanzamt von Ihren Angaben ab, steht der Grund in der Regel in den Erläuterungen. Auch wenn es mühsam ist, sollten Sie sich das „Kleingedruckte“ durchlesen. Unter Umständen ergeben sich daraus wichtige Hinweise für einen Einspruch.

Die letzte Seite: Am Ende des Bescheides finden Sie die Rechtsbehelfsbelehrung. Dort werden Sie über Ihre Rechtsschutzmöglichkeiten aufgeklärt. Gegen einen Steuerbescheid können Sie grundsätzlich binnen eines Monats Einspruch beim Finanzamt einlegen. Spätere Reklamationen weist das Finanzamt meist zurück.

Einspruch einlegen

Sind Sie mit der Berechnung des Finanzamtes nicht einverstanden, möchten Sie Unterlagen nachreichen oder haben Sie selbst etwas in der Steuererklärung vergessen? Kein Problem, mit einem Einspruch kann der Steuerbescheid korrigiert werden.

Lange haben Sie für den Einspruch nicht Zeit. Er muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides schriftlich beim Finanzamt eingelegt werden. Um die Einspruchsfrist richtig zu berechnen, ist das Datum des Steuerbescheides wichtig. Dann gilt folgende Formel: Datum des Bescheides plus drei Tage für den Postweg, dann einen Monat weiterzählen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werk-tages. Um ganz sicherzugehen, sollte der

Einspruch rechtzeitig eingelegt werden, denn Sie müssen bedenken, dass auch der eigene Brief einige Tage mit der Post unterwegs sein könnte.

In dem Einspruch können Sie Ihre Kritikpunkte anbringen, zum Beispiel, wenn das Finanzamt etwas Unzutreffendes angenommen hat, Ihre Angaben von den Daten im Steuerbescheid abweichen oder Ausgaben nicht anerkannt wurden. Zudem besteht die Möglichkeit, sich auf Musterklagen zu berufen. Haben Sie selbst etwas vergessen, z. B. Ausgaben nicht steuermindernd abgesetzt, können Sie auch dies mit dem Einspruch nachträglich geltend machen.



Ein Einspruch ist nicht erforderlich, wenn der Steuerbescheid zu Ihrem Kritikpunkt einen Vorläufigkeitsvermerk enthält: Ein Vorläufigkeitsvermerk ist ein Hinweis, dass der Bescheid in bestimmten Punkten noch nicht endgültig ist. Häufig wird ein solcher Vorläufigkeitsvermerk erteilt, wenn ein bedeutendes Klageverfahren bei einem Gericht anhängig ist. Details, welche Teile der Steuerfestsetzung von dem Vorläufigkeitsvermerk erfasst sind, befinden sich unter dem Punkt „Erläuterungen“.

Ein Muster für den Einspruch finden Sie am Ende der Broschüre.



Bild: rogerphoto/Fotolia

Bild: LaCatrina/Fotolia

Extras:

Musteranlagen
und -briefe



Muster häusliches Arbeitszimmer

Anteilige Flächenberechnung

Gesamtwohnfläche: _____ qm

Fläche des Arbeitszimmers: _____ qm

Fläche des Arbeitszimmers ./ Gesamtwohnfläche = _____ %

Ausgaben für das Arbeitszimmer (anteilig absetzbar)

Miete inklusive Betriebskosten (abzüglich Betriebskostenerstattung) _____ Euro

Kosten für Müll _____ Euro

Kosten für Heizung _____ Euro

Kosten für Wasser _____ Euro

Kosten für Gas und Strom _____ Euro

Hausratsversicherung _____ Euro

Sonstiges _____ Euro

Gesamt _____ Euro

Anteilig auf das Arbeitszimmer entfallend _____ % _____ Euro

Anschaffungskosten für Arbeitsmittel (100 % absetzbar)

Kleine Einrichtungsgegenstände (Lampen etc.) _____ Euro

Dekoration (Teppich, Gardinen, Rollläden) _____ Euro

Renovierungskosten für das Arbeitszimmer _____ Euro

Reinigungskosten _____ Euro

Gesamt: _____ Euro

Gesamtsumme Arbeitszimmer (Anlage N, Zeile 43) _____ Euro

Muster Studienkosten

Das Muster soll Ihnen als Hilfestellung dienen, um möglichst keine Ausgaben zu vergessen:

Studienkosten allgemein

Kosten für die Bewerbung um den Studienplatz

z. B. für Papier, Bewerbungsfotos, Mappen, Briefporto,

Kosten für amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen _____ Euro

Gebühren und Beiträge

Studiengebühren, Semesterbeiträge, Prüfungsgebühren _____ Euro

Gebühren für die Benutzung von Bibliotheken _____ Euro

Arbeitsmittel, wenn sie überwiegend dem Studium dienen

Schreibmittel oder Büromaterial _____ Euro

Kosten für Computer, soweit der Computer

für das Studium genutzt wird

(in der Regel wird eine berufliche Nutzung

von 50 Prozent pauschal anerkannt) _____ Euro

Kopier-, Druck- und Bindekosten

z. B. für Studien- oder Abschlussarbeiten _____ Euro

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer _____ Euro

Fahrten zwischen Wohnung und Uni

0,30 Euro je Entfernungskilometer (Pendlerpauschale) _____ Euro

Fachliteratur, Fachdatenbanken, Fachbücher

oder Fachzeitschriften _____ Euro

besondere berufstypische Bekleidung

z. B. Schutzkittel _____ Euro

Zinsen und Gebühren für einen Studienkredit (nicht aber für die Tilgung)	_____ Euro
Aufwendungen für ein Praxissemester z. B. Fahrtkosten oder Unterkunftskosten	_____ Euro
Kosten für die Teilnahme an Kongressen z. B. Tagungskosten, Fahrtkosten, Übernachungskosten, Verpflegungsmehraufwand	_____ Euro
Kosten für das Repetitorium z. B. bei Jurastudenten zur Vorbereitung auf das Staatsexamen	_____ Euro
Umzugskosten in die Unistadt	_____ Euro
Doppelte Haushaltsführung	_____ Euro
Anwalts- und Gerichtskosten, z. B. beim Streit um die Zulassung zum Studium oder um Noten	_____ Euro
Auslandssemester	
Kosten für die Bewerbung um den Studienplatz im Ausland z. B. für amtliche Beglaubigungen, Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen	_____ Euro
Kosten für die Erlangung spezifischer Zugangsvoraussetzungen z. B. Sprachtest (TOEFL-Test)	_____ Euro
Reisekosten z. B. Fahrtkosten oder Transportkosten für das Gepäck	_____ Euro
Verpflegungsmehraufwand für die ersten drei Monate (dazu ist ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig –VI R 3/18)	_____ Euro
Gesamt:	_____ Euro

Muster – Werbungskosten

Bei Arbeitnehmern werden Werbungskosten erst berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag überschritten wird. Dieser beträgt 1.000 Euro pro Kalenderjahr. Erst Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, wirken sich steuermindernd aus. Um vorab zu prüfen, ob Sie diese Grenze knacken, können Sie Ihre Werbungskosten in dieses Muster eintragen. Liegt die Summe über 1.000 Euro, lohnt die Mühe, die Kosten einzeln in die Steuerformulare einzutragen.

Ausgaben	Betrag	Zeile im Steuerformular
Arbeitsmittel (pauschal 110 Euro)	_____ Euro	Anlage N, Zeile 41 – 42
Arbeitsweg (Entfernungspauschale)	_____ Euro	Anlage N, ab Zeile 31
Arbeitszimmer	_____ Euro	Anlage N, Zeile 43
Berufsbekleidung (inklusive Reinigung)	_____ Euro	Anlage N, Zeile 46 – 48
Computer (ggf. Abschreibung)	_____ Euro	Anlage N, Zeile 46 – 48
Dienstreise/Auswärtstätigkeit	_____ Euro	Anlage N, ab Zeile 49
Doppelte Haushaltsführung	_____ Euro	Anlage N, ab Zeile 61
Fortbildungskosten	_____ Euro	Anlage N, Zeile 44
Gewerkschaften/Berufsverbände/Kammern	_____ Euro	Anlage N, Zeile 40
Kontoführungsgebühren (pauschal 16 Euro)	_____ Euro	Anlage N, Zeile 46 – 48
Steuersoftware	_____ Euro	Anlage N, Zeile 46 – 48
Studienkosten	_____ Euro	Anlage N, Zeile 44
Umzugskosten (beruflich bedingt)	_____ Euro	Anlage N, Zeile 46 – 48
Unfallkosten (Arbeitsweg/Dienstfahrt)	_____ Euro	Anlage N, Zeile 46 – 48
Summe	_____ Euro	

Musterbrief – Antrag auf Fristverlängerung

Name, Vorname des Steuerzahlers

Anschrift

An das Finanzamt

...

Steuernummer: ...

Steueridentifikationsnummer: ...

Name des Steuerzahlers: ...

Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 20XX

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist es mir

- (a) aus Krankheitsgründen
- (b) aufgrund besonderer beruflicher Belastung
- (c) wegen längerer Abwesenheit
- (d) ... (Sonstiges)

nicht möglich, die Einkommensteuererklärung für das Jahr 20XX termingerecht einzureichen.

Ich bitte, die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung bis zum ... zu verlängern. Sollte ich nichts von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass die Fristverlängerung stillschweigend gewährt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Musterbrief – Einspruch

Name, Vorname des Steuerzahlers

Anschrift des Steuerzahlers

An das Finanzamt

...

Steuernummer: ...

Steueridentifikationsnummer: ...

Name des Steuerzahlers: ...

Einspruch gegen den Bescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom (Jahr und Datum des Bescheides)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen den Steuerbescheid vom ... (Datum) ein.

Begründung (Beispiele)

Begründung nachreichen

Eine Begründung reiche ich bis zum ... (Datum) nach.

Etwas vergessen

Bei Durchsicht des Steuerbescheides ist mir aufgefallen, dass ich noch weitere Ausgaben hatte, die ich hiermit geltend mache (Fahrtkosten, Fachliteratur etc. angeben)

Unterlagen nachreichen

Sie haben meine Ausgaben für ... nicht anerkannt. Es handelt sich jedoch hierbei um Werbungskosten, da ich das Arbeitsmittel fast nur ausschließlich beruflich nutzte. Zum Nachweis füge ich folgende Unterlagen bei ...

Abweichungen monieren

Ich habe in meiner Steuererklärung Kosten in Höhe von ... Euro angegeben. Sie haben jedoch lediglich ... Euro berücksichtigt. Es sind jedoch die von mir erklärten Daten richtig, weil ...

Musterverfahren

Beim Bundesfinanzhof/Bundesverfassungsgericht ist gegenwärtig ein Verfahren zum ... (Thema) anhängig (Aktenzeichen angeben). Das Musterverfahren ist auch für mich von Bedeutung. Ich beantrage daher die Aussetzung und das Ruhen meines Einspruches bis zur Entscheidung des Gerichts.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis



Der Start: Das brauchen Sie für Ihre Steuererklärung

- 12** Wer ist verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben?
- 13** Für wen lohnt sich die Steuererklärung überhaupt?
- 14** Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden?
- 16** Welches Finanzamt ist für mich zuständig?
- 16** Wo gibt es die Formulare?
- 17** Welche Formulare brauche ich?
- 18** Welche Einnahmen muss ich überhaupt angeben?
- 21** Was kann ich absetzen? – Überblick
- 23** Welche Unterlagen sollte ich bereithalten?
- 25** Was ist mit meinem Ehe- oder Lebenspartner?

Ausgaben-ABC: Damit können Sie Steuern sparen!

- 28** Arbeitsmittel
- 29** Arbeitsweg/Fahrtkosten
- 30** Arbeitszimmer
- 32** Außergewöhnliche Belastungen
- 33** Behinderung
- 34** Berufsbekleidung
- 35** Bewerbungskosten
- 35** Computer
- 36** Dienstreisen/Auswärtstätigkeit
- 37** Doppelte Haushaltsführung
- 39** Fortbildungskosten
- 40** Gewerkschaften/Berufsverbände
- 40** Handwerker und Haushaltshilfen
- 42** Kinder
- 45** Kirchensteuer

- 46** Kontoführungsgebühren
- 46** Riester
- 47** Spenden
- 48** Steuersoftware
- 48** Studienkosten
- 50** Umzugskosten
- 53** Unfallkosten
- 54** Versicherungen/Vorsorge

Fast fertig: Letzte Kniffe und Vorbereitungen für das nächste Jahr

- 57** Unterlagen erstmal archivieren
- 57** Notizen für das nächste Jahr machen
- 57** Freibeträge beantragen

Steuerbescheid prüfen und Rechtsmittel einlegen

- 60** Steuerbescheid prüfen
- 61** Einspruch einlegen

Extras: Musterschreiben und –anlagen

- 64** Muster häusliches Arbeitszimmer
- 65** Muster Studienkosten
- 67** Muster Werbungskosten
- 68** Musterbrief Antrag auf Fristverlängerung
- 70** Musterbrief Einspruch

Impressum



HERAUSGEBER

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin
Tel. 030/25 93 96 0
www.steuerzahler.de

DESIGN

giftGRÜN GmbH
www.giftgruen.com

ANSPRECHPARTNER

Dr. Isabel Klocke

UMSETZUNG

Sven Ehling

TITELBILD

deagreez/Fotolia

ICONS

www.freepik.com

GESAMTHERSTELLUNG

Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn

STAND

1. Auflage,
Redaktionsschluss: 23. April 2018

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin
Tel.: 030/2593960 · Fax: 030/25939625

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4 · 70597 Stuttgart
Tel.: 0711/767740 · Fax: 0711/7656899

Bayern

Nymphenburger Straße 118 · 80636 München
Tel.: 089/1260080 · Fax: 089/12600827

Berlin

Lepsiusstraße 110 · 12165 Berlin
Tel.: 030/7901070 · Fax: 030/79010720

Brandenburg

Kopernikusstr. 39 · 14482 Potsdam
Tel.: 0331/747650 · Fax: 0331/7476522

Hamburg

Ferdinandstr. 36 · 20095 Hamburg
Tel.: 040/330663 · Fax: 040/322680

Hessen

Bahnhofstr. 35 · 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/992190 · Fax: 0611/9921953

Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinestraße 7 · 19055 Schwerin
Tel.: 0385/5574290 · Fax: 0385/5574291

Niedersachsen und Bremen

Ellernstraße 34 · 30175 Hannover
Tel.: 0511/5151830 · Fax: 0511/51518333

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/991750 · Fax: 0211/9917550

Rheinland-Pfalz

Löwenhofstraße 5 · 55116 Mainz
Tel.: 06131/986100 · Fax: 06131/9861020

Saarland

Talstraße 34-42 · 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/5008413 · Fax: 0681/5008499

Sachsen

Wittgensdorfer Straße 54b · 09114 Chemnitz
Tel.: 0371/690630 · Fax: 0371/6906330

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 23 · 39106 Magdeburg
Tel.: 0391/5311830 · Fax: 0391/5311829

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48 · 24105 Kiel
Tel.: 0431/563065 · Fax: 0431/567637

Thüringen

Steigerstraße 16 · 99096 Erfurt
Tel.: 0361/2170790 · Fax: 0361/2170799



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin

Tel. 030 - 25 93 96 0 · Fax 030 - 25 93 96 25

www.steuerzahler.de